

Zwanzigster Titel

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache

Erster Abschnitt

Vom Rechte des Unterpfandes

Begriff.

§. 1. Das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung, selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, wird ein Unterpfandsrecht genannt.

Titel zum Pfandrechte.

§. 2. Das Recht, die Bestellung einer solchen Sicherheit zu fordern, kann durch Willenserklärungen und Gesetze begründet werden.

§. 3. Welchen Forderungen die Gesetze unmittelbar das Recht beylegen, daß der Gläubiger auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf die Bestellung eines Unterpfandrechts dafür antragen könne, ist bey den verschiedenen Geschäften, woraus diese Forderungen entstehn, im Gesetzbuche bestimmt.

§. 4. Auch außerdem kann der Gläubiger in allen Fällen, wo er Cautionsleistung für sein Recht von dem Schuldner zu fordern befugt ist, auf die Bestellung eines wirklichen Unterpfandrechts, selbst wider den Willen des Schuldners, bey dem Richter antragen.

§. 5. Wie im Wege der Execution ein Pfandrecht entstehe, bestimmt die Prozeßordnung.

Erwerbungsart des Pfandrechts.

§. 6. Der vorstehendermaßen entstandene Titel zum Pfandrechte, giebt für sich allein noch kein wirkliches dingliches Recht auf eine gewisse bestimmte Sache; sondern es muß, um dieses zu erlangen, anoch die gesetzmäßige Erwerbungsart hinzukommen.

§. 7. Geschieht die Einräumung dieses dinglichen Rechts durch Uebergabe der Sache: so ist ein Pfandrecht im engern Sinne vorhanden.

§. 8. Geschieht dieselbe durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke, und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten: so hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek.

§. 9. So lange weder Uebergabe noch Eintragung erfolgt ist, kann zwar der Gläubiger die seiner Forderung im Gesetze beygelegten Vorrechte, auf das Vermögen des Schuldners, und die darin befindlichen Sachen ausüben;

§. 10. Er kann aber dieselben auf Sachen, die rechtsgültiger Weise aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen sind, gegen einen Dritten Besitzer derselben nicht verfolgen.

Für was für Ansprüche ein Pfandrecht bestellt werden könne.

§. 11. Für jeden an sich rechtsbegründeten Anspruch kann durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit bestellt werden.

§. 12. Ist der Anspruch in sich ungültig: so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Wirkung.

§. 13. Wird jedoch eine von Anfang ungültige Forderung in der Folge zu Recht beständig: so erlangt auch die dafür bestellte Sicherheit, von Zeit der Bestellung an, ihre volle Kraft.

§. 14. So weit wegen künftiger Ansprüche Caution gefordert und geleistet werden kann; so weit können dergleichen Ansprüche auch durch Pfand oder Hypothek sicher gestellt werden. (Tit. XIV. §. 5-8 Sect. III.)

Wer ein Pfandrecht bestellen könne.

§. 15. So weit jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtigt ist; so weit kann er auch damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit bestellen.

§. 16. Ueberkommt der Verpfänder das Recht, über die Sache solchergestalt zu verfügen, erst nach geschehener Verpfändung: so erlangt letztere dadurch von selbst ihre Wirksamkeit.

§. 17. Ist aber in der Zwischenzeit einem Drittenein an sich gültiges Recht auf oder zu der Sache, von dem, welcher darüber zu schalten befugt war, eingeräumt worden: so kann der Pfandgläubiger gegen diesen Dritten seines dinglichen Rechts sich nicht bedienen.

§. 18. Mangelte es dem Verpfänder, zur Zeit des bestellten Pfandrechts, an der persönlichen Fähigkeit, über die Sache solchergestalt zu verfügen: so erlangt das Pfandrecht, nach gehobener Unfähigkeit, nur durch ein an sich verbindliches Anerkenntniß seine Gültigkeit. (Tit. V. §. 37. 38.)

§. 19. Eine Zurückerstreckung dieser Gültigkeit auf einen frühern Zeitpunkt kann zwar in Ansehung des Schuldners, nicht aber eines Dritten, welcher in der Zwischenzeit ein Recht auf die Sache erlangt hat statt finden.

§. 20. Wie weit Verpfändungen einer gemeinschaftlichen Sache in Ansehung des Ganzen, oder einzelner Antheile, gültig sind, ist nach den Vorschriften des Siebenzehnten Titels Sect. I. zu beurtheilen.

§. 21. Mit der Sache selbst sind in der Regel auch deren Pertinenzstücke, Zuwächse, und Früchte, für verpfändet zu achten.

Wirkung des Pfandrechts

§. 22. Wer eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, muß sich damit bis zur Zahlungszeit begnügen.

§. 23. Er kann aber bessere Sicherheit fordern, wenn durch Zuthun des Schuldners, durch Zufälle von außen her, oder durch erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der Werth derselben so gemindert wird, daß sie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollständig gewähren kann.

§. 24. Der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frey verfügen.

besonders wegen der Veräußerung der verpfändeten Sache.

§. 25. Nach eingetretener Zahlungstermine aber ist der Gläubiger auf Veräußerung der verpfändeten Sache, nach Vorschrift der Prozeßordnung, anzutragen berechtigt.

§. 26. Ist ausdrücklich verabredet, daß der Gläubiger den Verkauf der verpfändeten Sache zu verlangen nicht berechtigt seyn solle: so ist ein solcher Vertrag so zu deuten, daß der Gläubiger seine Befriedigung nur aus den Früchten und Nutzungen suchen könne.

§. 27. Erhellet aus der Natur des Geschäfts, oder aus der Beschaffenheit des Pfandes, daß dieses nicht die Absicht der Contrahenten gewesen seyn könne: so hat ein solcher Nebenvertrag nur die Wirkung, daß der Gläubiger nicht eher, als wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs entsteht, auf die Veräußerung des Pfandes antragen kann.

§. 28. Der Verkauf des Pfandes muß in der Regel gerichtlich an den Meistbietenden geschehen.

§. 29. Ein Vertrag, daß es dem Gläubiger frey stehen solle, bey ausbleibender Zahlung das Pfand außergerichtlich zu verkaufen, ist zwar an sich zu Recht beständig;

§. 30. Ist jedoch dergleichen Vertrag gleich bey Schließung des Pfandcontrakts, oder sonst vor der Verfallzeit, errichtet worden: so kann der Gläubiger das Pfand nicht unter dem Betrage

einer mit Zuziehung des Schuldners, durch Sachverständige aufgenommenen Taxe außergerichtlich verkaufen.

§. 31. Wenn der Schuldner, nach eingetretener Zahlungstermine, sich den außergerichtlichen Verkauf durch den Gläubiger ohne weitem Vorbehalt gefallen läßt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 32. Doch ist in beyden Fällen (§. 30. 31.) außer der Einwilligung des Schuldners, auch die des etwanigen von diesem verschiedenen Eigenthümers der verpfändeten Sache nothwendig.

§. 33. Ein Vertrag, daß bey ausbleibender Zahlung die verpfändete Sache dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth zufallen soll, ist in Ansehung beyder Theile ohne Wirkung.

§. 34. Wenn aber nach eingetretener Verfalltage der Gläubiger und Schuldner über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem erstern überlassen seyn solle, sich vereinigen: so hat ein solches Abkommen zwischen ihnen verbindliche Kraft.

§. 35. Ein Vertrag, daß das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand dem Bürgen verfallen solle, wenn dieser von der Bürgschaft nicht befreit würde, ist ungültig.

Vom Eintrittsrechte eines Jüngern Pfandgläubigers oder eines Bürgen.

§. 36. Die gerichtliche Veräußerung einer gültig verpfändeten Sache kann von andern, die darauf ebenfalls ein Recht erlangt haben, nur durch vollständige Befriedigung des Pfandgläubigers abgewendet werden.

§. 37. Der Pfandgläubiger ist schuldig, einem jeden, der ein dingliches Recht auf die Sache, ingleichen dem, welcher für die Schuld Bürgschaft geleistet hat, gegen eine solche vollständige Befriedigung sein Pfandrecht abzutreten.

§. 38. Er kann sich diesem auch durch die Vorschützung eines nach §. 34. mit dem Schuldner getroffenen Abkommens nicht entziehen.

§. 39. Doch ist er zur Annahme der Zahlung, und Abtretung seines Pfandrechts, erst nach abgelaufenem Zahlungstermine verbunden.

§. 40. Dagegen kann er beydes, selbst alsdann, wenn der gerichtliche Verkauf bereits nachgesucht worden, nicht weigern; sobald ihm auch die dabey schon aufgelaufenen Kosten mit erstattet werden.

§. 41. Der jüngere Pfandgläubiger kann, durch diesen Eintritt in die Stelle des von ihm befriedigten ältern Gläubigers, seiner eignen ursprünglichen Forderung kein Vorrecht vor denjenigen verschaffen, welche zwar später als dieser, aber früher als er, ein gültiges Realrecht auf die Sache erlangt haben.

§. 42. Bey dem gerichtlichen Verkaufe des Pfandes ist zwar das Gebot des Gläubigers, gleich jedem andern; das Mitgebot des Schuldners aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

Wie weit der Gläubiger, außer seinem Pfandrechte, auch an das übrige Vermögen, oder an die Person des Schuldners sich halten könne.

§. 43. So weit der Gläubiger durch den Verkauf oder Zuschlag der verpfändeten Sache befriedigt worden, entstehen daraus alle Wirkungen einer von dem Schuldner unmittelbar geleisteten Zahlung. (Tit. XVI. §. 149. sqq.)

§. 44. Dagegen wird der Schuldner durch die bloße Bestellung eines Unterpfandes von seiner Verbindlichkeit noch nicht frey.

§. 45. Vielmehr kann der Gläubiger, nach eingetretener Zahlungstermine, auch an die Person seines Schuldners, und dessen übriges Vermögen sich halten.

§. 46. Doch kann der Schuldner, in so fern er alsdann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen solle.

§. 47. Will aber der Gläubiger seinem Pfandrechte entsagen: so kann er sofort in das übrige Vermögen des Schuldners, oder auch, nach den Vorschriften der Wechsel- und Executionsordnung, auf die Person desselben richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 48. Hat der Schuldner zwischen der Zeit der Verpfändung, und des Verfalltages, das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Andern übertragen: so kann der Gläubiger, mit Vorbehalt seines Pfandrechts gegen den Dritten, zuerst auf Vollstreckung der Execution gegen den Schuldner antragen.

§. 49. Das Recht des Gläubigers, sich zuerst an das Pfand zu halten, findet statt, ohne Unterschied: ob dasselbe von dem Schuldner, oder von einem Dritten bestellt worden.

§. 50. Doch hat letzterer die Vermuthung für sich, daß er nicht weiter, als das Pfand reicht, sich dem Gläubiger habe verpflichten wollen.

§. 51. Erhellet hingegen, daß der Verpfänder eine Bürgschaft für die Schuld überhaupt geleistet, und nur zur Sicherheit derselben das Pfandrecht bestellt habe: so ist zwar im übrigen die Verbindlichkeit des Verpfänders nach den Gesetzen von Bürgschaften zu beurtheilen;

§. 52. Es kann aber auch in einem solchen Falle der Gläubiger sich an das Pfand nicht anders oder eher halten, als er den Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 53. Die Pflicht, dem Gläubiger zu gestatten, daß er seine Befriedigung sofort aus der verpfändeten Sache nehme, geht zwar, der Regel nach, auf jeden Eigenthümer derselben über;

§. 54. Weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer dem Gläubiger, welchem er sich nicht etwa noch ausserdem persönlich verpflichtet hat, zu haften nicht schuldig.

Aufhebung des Pfandrechts

1) wenn der Hauptanspruch getilgt, oder erloschen ist,

2) wenn die bestimmte Zeit verlaufen ist.

§. 55. Außer den allgemeinen Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden können, erlöscht das Pfandrecht insonderheit alsdann, wenn der Anspruch, für welchen die Sicherheit bestellt worden, getilgt oder erloschen ist.

§. 56. Hat jemand für eine fremde Verbindlichkeit durch Pfand oder Hypothek ausdrücklich nur auf eine in sich bestimmte Zeit Sicherheit bestellt; so finden die bey Bürgschaften, die nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden, überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung. (Tit. XIV. §. 320. sqq.)

§. 57. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Verpfändung seiner eignen Sache bestellt: so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß durch Beyfügung der Zeit nur der Zahlungstermin, nicht aber die Dauer des dinglichen Rechts, hat bestimmt werden sollen.

§. 58. Erhellet aber aus der Fassung des Vertrages, daß es wirklich die Absicht der Contrahenten gewesen sey, durch Beyfügung der Zeit die Dauer des Realrechts zu bestimmen: so hat dennoch ein solcher Vertrag, zum Nachtheile des Gläubigers, keine Wirkung.

§. 59. Ist jedoch in der Zwischenzeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen dritten Besitzer übergegangen: so hat dieser mit demjenigen, der von Anfang an für eine fremde Verbindlichkeit Sicherheit bestellt hat, gleiche Rechte.

besonders bey Pfandrechten, die auf der Einwilligung eines Dritten beruhen.

§. 60. Ist zur Verpfändung einer Sache die Einwilligung eines Dritten erforderlich: so hängt es

von diesem ab, bey Ertheilung derselben zugleich die Dauer ihrer Gültigkeit zu bestimmen.

§. 61. Ist dem Consense eine auflösende Bedingung oder derselben gleich geltende Zeitbestimmung beygefügt: so hat von dem Augenblicke an, wo dieselben zur Wirklichkeit gelangen, der Einwilligende eben das Recht, welches dem nur auf eine bestimmte Zeit sich verpflichtenden Bürgen beygelegt ist. (Tit. XIV. §. 320. sqq.)

§. 62. Wegen der zur Verpfändung eines Lehns von dem Lehnsherrn oder den Agnaten ertheilten Consense, hat es bey den besondern Bestimmungen des Achtzehnten Titels §. 252. sqq. sein Bewenden.

§. 63. Dadurch, daß mit dem Ablaufe der Zeit, oder dem Eintritte der Bedingung, der Consens seine Wirksamkeit verliert, geht das Pfandrecht des Gläubigers nur so weit, als dessen Wirkungen dem Consentirenden nachtheilig seyn würden, verloren.

§. 64. War aber der Consens nicht bloß zur Gültigkeit der Verpfändung, sondern zur Gültigkeit der Schuld selbst nothwendig; und erlöscht also letztere mit der Kraft des Consenses zugleich: so hört auch das ganze Realrecht auf.

§. 65. Der Consens in Verpfändungen muß, sobald die Forderung Fünzig Thaler übersteigt, schriftlich ertheilt werden.

§. 66. Der Schuldner ist verpflichtet, diesen Consens dem Gläubiger zuzustellen und auszuhändigen.

§. 67. In der einmal ertheilten Einwilligung kann nachher, zum Schaden des Gläubigers, nichts geändert werden.

3) durch die Annahme einer andern Sicherheit.

§. 68. Durch Bestellung oder Annahme einer fernern Sicherheit wird die vorige noch nicht aufgehoben.

§. 69. Ein Pfandgläubiger begiebt sich also bloß dadurch, daß er die Bestellung eines Bürgen fordert, oder annimmt, noch nicht seines Pfandrechts.

§. 70. Aus der Aufhebung des Pfandrechts folgt noch keine Entsagung des Anspruchs, für welchen ersteres bestellt worden.

I. Vom eigentlichen Pfandrechte.

1) Gegenstand.

§. 71. Das Pfandrecht im engern Sinne kann, mittelst Einräumung des Besitzes, auf bewegliche und unbewegliche Sachen bestellt werden,

§. 72. Auch die Verpfändung fremder Sachen kann, unter Einwilligung ihres Eigenthümers, gültig geschehen.

Von Verpfändung fremder Sachen.

§. 73. Sind fremde Sachen ohne diese Einwilligung zum Pfande gegeben worden: so kann der Eigenthümer dieselben zwar von dem Pfandinhaber zurück fordern;

§. 74. Doch haftet dem Gläubiger auch alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder aus der Sache hatte, zu seiner Sicherheit.

§. 75. Die Dauer und Wirkungen dieser Sicherheiten aber erstrecken sich nicht weiter, als das Recht des Verpfänders selbst.

§. 76. Wird der Eigenthümer des Verpfänders Erbe: so besteht das Pfandrecht des Gläubigers in Ansehung seiner eben so, als wenn die Verpfändung von Anfang an mit seiner Einwilligung geschehen wäre.

§. 77. Hat aber der Eigenthümer Rechte auf oder zu der ohne seinen Consens verpfändeten Sache, schon vor dem Erbanfalle Andern übertragen: so kann der Pfandinhaber gegen diese von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 78. Wird der Verpfänder des Eigenthümers Erbe: so hat es bey der Vorschrift des §. 16. sein Bewenden.

§. 79. Hat der Eigenthümer des Pfandes, nach geschehener Verpfändung, für die Schuld sich verbürgt: so enthält dieses eine Genehmigung der Verpfändung, sobald erhellet, daß ihm letztere bey Uebernehmung der Bürgschaft bekannt gewesen sey.

§. 80. Ist der Gläubiger zum Besitze des Pfandes nach der Bestimmung Tit. XV. §. 25. redlicher Weise gelangt, so ist er zur Ausantwortung des Pfandes an den Eigenthümer, nur gegen Entrichtung dessen, was er dem Schuldner darauf wirklich gegeben hat, verpflichtet.

§. 81. Wegen der auf das Pfand selbst verwendeten Kosten, und sonst überall, hat er gegen den Eigenthümer die Rechte eines jeden redlichen Besitzers.

§. 82. Die Bezahlung auch schon verfallener Zinsen aber kann er von dem Eigenthümer nicht fordern.

§. 83. Löst der Eigenthümer das Pfand solchergestalt durch baare Zahlung aus: so tritt er in so weit in alle Rechte des Gläubigers gegen den Verpfänder.

§. 84. Gegen die dem Eigenthümer alsdann zu leistende Befriedigung kann sich der Verpfänder mit dem Einwände, daß die Schuld, nach dem mit dem Gläubiger geschlossenen Hauptvertrage, noch nicht fällig sey, keinesweges schützen.

§. 85. So weit der Pfandgläubiger wegen Zinsen und Kosten von dem einlösenden Eigenthümer nicht befriedigt wird, kann er sich an den Verpfänder halten; in so fern nicht etwa die Kosten ihm selbst, wegen eines ohne Zuziehung des Verpfänders mit dem Eigenthümer geführten unnützen Prozesses, zur Last fallen.

§. 86. Ist die fremde Sache, nicht wegen einer schon vorhandenen Verbindlichkeit, sondern nur wegen eines künftigen Anspruchs verpfändet: so muß der Pfandinhaber dieselbe zwar, auch in dem Falle des §. 80., dem wahren Eigenthümer unentgeltlich herausgeben;

§. 87. Er ist aber alsdann das mit dem Schuldner geschlossene Hauptgeschäft, zu dessen Sicherheit das Pfand gegeben worden, wieder aufzuheben berechtigt.

§. 88. Kann oder will er dieses nicht: so ist der Schuldner auf andre Art Sicherheit zu bestellen verpflichtet.

§. 89. Wer wissentlich fremde Sachen als seine eignen verpfändet, der begeht ein Verbrechen, und ist nach den Criminalgesetzen von Entwendungen zu bestrafen. §. 90. Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner wissentlich fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, als Pfand annimmt.

§. 91. Wer bey Annehmung fremder Sachen zum Stande, ohne Bewilligung des Eigenthümers, sich ein grobes oder mäßiges Versehen zu Schulden kommen läßt, ist in Ansehung der unentgeltlichen Zurückgabe einem unredlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 92. Insonderheit findet dieses gegen denjenigen statt, welcher Pfänder, die einem Andern eigenthümlich gehören von verdächtigen Personen angenommen hat. (Tit. XV. §. 19.)

2) Form.

§. 93. Wegen der Form des Hauptvertrages, zu dessen Sicherheit das Pfandrecht bestellt wird, hat es zwar bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden;

§. 94. Zur Einräumung des Pfandrechts selbst aber ist, bey beweglichen Sachen, die bloße Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend.

§. 95. Ist bey Uebergabung des Pfandes ein Empfangschein von dem Gläubiger ausgestellt, und von dem Schuldner angenommen worden: so vertritt derselbe die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptcontrakts.

§. 96. Doch müssen aus einem solchen Empfangscheine die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Hauptvertrages zu entnehmen seyn.

§. 97. Ist der Hauptvertrag, zu dessen Versicherung das Pfand bestellt worden, wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Form nichtig: so erwirbt zwar der Empfänger kein Pfandrecht;

§. 98. Doch kann der Pfandgeber die Sache bloß gegen Erstattung dessen, was er darauf wirklich erhalten hat, zurückfordern.

§. 99. Soll eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werden: so ist die bloße Naturalübergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts noch nicht hinreichend.

§. 100. Vielmehr muß annoch die gerichtliche Verlautbarung, und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen.

§. 101. In so fern bey gewissen Arten von Sachen besondere gesetzliche Förmlichkeiten wegen deren Veräußerung vorgeschrieben sind, müssen dieselben auch bey ihrer Verpfändung, so weit sie nach der Natur des Pfandgeschäfts statt finden können, beobachtet werden.

§. 102. Daraus allein, daß obige Vorschriften (§. 100. 101.) nicht beobachtet worden, kann der Schuldner selbst kein Recht herleiten, den Gläubiger des einmal eingeräumten Besitzes wieder zu entsetzen.

§. 103. Vielmehr ist er, wenn sonst ein gültiger schriftlicher Vertrag über die Einräumung eines solchen Pfandrechts vorhanden ist, die ermangelnden Förmlichkeiten, auf jedesmaliges Erfordern des Gläubigers, nachzuholen verpflichtet.

3) Vollziehung des Pfandgeschäftes durch Uebergabe.

§. 104. Die Uebergabe des Pfandes muß in der Regel so geschehen, daß die Sache in die körperliche Gewahrsam des Gläubigers wirklich gelange und darin verbleibe.

§. 105. Wird die Sache in der Naturalgewahrsam des Schuldners gelassen, oder dahin zurückgegeben; damit er sie im Namen des Gläubigers besitzen solle: so ist kein Pfandrecht vorhanden.

§. 106. In welchen Fällen durch bloße symbolische Uebergabe (Tit. VII. §. 61. sqq.) ein gültiges Pfandrecht bestellt werden könne, ist unten festgesetzt. (§. 271. sqq.)

§. 107. Auch wenn durch die symbolische Uebergabe noch kein Pfandrecht entsteht, erwirbt dennoch der Gläubiger dadurch die Befugniß, bey dem Richter darauf anzutragen, daß ihm die solchergestalt übergebene bestimmte Sache, so weit sie hinter dem Schuldner noch befindlich ist, in seine Naturalgewahrsam überliefert werde.

§. 108. Sobald dieses geschehen ist, gelangt das Pfandrecht selbst zur Wirklichkeit.

§. 109. Diejenigen, deren Pfandrecht auf gewisse bestimmte Sachen unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, bedürfen keiner symbolischen Uebergabe, um sich durch richterliche Hülfe gegen den Schuldner in den Naturalbesitz dieser Sachen zu setzen-.

§. 110. Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen, denen in einem an sich gültigen Verträge eine gewisse bestimmte Sache zum Pfände verschrieben worden.

§. 111. Aber auch diese (§. 109. 110.) erlangen ein dingliches Recht auf die Sache erst durch die wirkliche Besitzergreifung.

§. 112. Wird durch das Gesetz, oder den Vertrag, ein nur allgemeines Pfandrecht begründet: so kann der Berechtigte die Auslieferung gewisser bestimmter Sachen nur alsdann fordern,

wenn er Cautionsbestellung zu verlangen befugt ist.

Verpfändung künftiger Sachen.

§. 113. Künftige Sachen, die nicht übergeben werden können, können sich nicht verpfändet werden.

§. 114. Auch die Verpfändung künftiger Früchte kann ohne die Uebergabe der fruchttragenden Sache selbst nicht vor sich gehn.

§. 115. So weit jedoch eine symbolische Uebergabe künftiger Sachen oder Früchte statt hat, findet die Vorschrift §. 107.108. Anwendung.

4) Rechte und Pflichten des Pfandinhabers.

a) Besitz

§. 116. Durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht erlangt der Gläubiger die Befugniß, das Pfand so lange in Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung es gegeben worden, eine Gnüge geschehen ist.

§. 117. Der Pfandinhaber hat also alle Rechte und Pflichten eines unvollständigen Besitzers. (Tit. VII. §. 169. sqq.)

b) Vindication.

§. 118. So lange er sich dieses Besitzes nicht freywillig begeben hat, ist er befugt, das ihm entzogene Pfand von einem jeden, auch von dem Schuldner selbst, zurückzufordern.

§. 119. Doch findet diese Rückforderung gegen einen dritten redlichen Besitzer nur unter eben den Umständen und Bestimmungen statt, unter welchen der Eigenthümer seine Sache von einem solchen Besitzer vindiciren kann. (Tit. XV. §. 24. sqq.)

§. 120. Setzt der Schuldner selbst den Gläubiger, durch Gewalt oder List, aus dem Besitze des Pfandes: so begeht er ein Verbrechen, und soll dafür nach Vorschrift der Criminalgesetze von Entwendungen bestraft werden.

c) Verwahrung.

§. 121. Der Pfandinhaber ist schuldig, die verpfändete Sache als ein guter Hausvater aufzubewahren, und dabey für alles grobe oder mäßige Versehen zu haften.

§. 122. Nur zu diesem Grade des Versehens ist der, Pfandinhaber auch alsdann verpflichtet, wenn der Verpfänder nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter ist; sobald nicht ein Andres ausdrücklich verabredet worden.

d) Gebrauch.

§. 123. Ohne Genehmigung des Verpfänders darf der Pfandinhaber von der Sache keinen Gebrauch machen.

§. 124. Thut er es dennoch: so muß er nicht nur allen selbst durch das geringste Versehen entstanden Schaden ersetzen; sondern auch den durch den Gebrauch gehaltenen Vortheil herausgeben oder darf, nach richterlichem Ermessen, billige Vergütung leisten.

§. 125. War das Pfand versiegelt oder verschlossen niedergelegt: so findet gegen den Pfandinhaber, bey eigenmächtigem: Gebrauche desselben, alles statt, was gegen den Verwahrer fremder Sachen in gleichem Falle verordnet ist. (Tit. XIV. §. 26. sqq.)

§. 126. Auch ist der Verpfänder, wider dessen Willen der Gläubiger das Pfand gebraucht hat, nach richterlichem Ermessen, entweder die Leistung) einer besondern Caution gegen allen fernern dergleichen Mißbrauch, oder die gerichtliche Niederlegung auf Kosten des Gläubigers, zu fordern berechtigt.

e) Weiterer Versatz.

§. 127. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpfänders ist der Pfandinhaber die ihm verpfändete bewegliche Sache weiter zu versetzen nicht befugt.

§. 128. Hat der Verpfänder in den weitem Verkaufe. gewilligt: so kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungsrechte, zum Nachtheile des zweyten Pfandinhabers, keinen Gebrauch machen.

§. 129. Auch durch einen mit Bewilligung des Verpfänders geschehenen weitem Versatz erlangt der zweyte Pfandinhaber, in Beziehung auf den ersten Verpfänder, kein andres Recht, als was gegen diesen dem ersten Pfandinhaber zusteht.

§. 130. Soll also: der erste Verpfänder an einen Vertrag gebunden seyn, wodurch das Pfand dem zweyten Pfandinhaber auf eine höhere Summe verpflichtet, oder ein ihm nachtheiliger Zahlungstermin festgesetzt, wird so muß er in diese Bedingungen des zweyten Versatzes ausdrücklich gewilligt haben.

§. 131. Ist der weitere Versatz ohne die Einwilligung des ersten Verpfänders geschehen: so muß der erste Pfandinhaber jeden Zufall tragen, von welchem die Sache bey dem zweyten betroffen wird; sobald nicht erhellet, daß eben dieser Schade sich auch in der Gewahrsam des ersten Inhabers ereignet haben würde.

§. 132. Zwischen dem zweyten Pfandinhaber und dem ersten Verpfänder findet in diesem Falle eben das statt, was wegen Verpfändung fremder Sachen, ohne Bewilligung des Eigenthümers, verordnet ist. (§. 73. sqq.)

§. 133. So lange jedoch der erste Pfandinhaber noch nicht befriedigt worden, ist der zweyte nicht befugt, das Pfand, auch gegen Erstattung dessen, was er selbst darauf zu fordern hat, dem ersten Verpfänder ohne die Einwilligung des ersten Pfandinhabers zurückzugeben.

§. 134. Versagt der erste Pfandinhaber diese Einwilligung: so kann der erste Verpfänder nur aus gerichtliche Niederlegung des bey dem zweyten eingelösten Pfandes, oder auf Cautionsleistung nach Vorschrift §. 126. antragen.

§. 135. Wenn der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders weiter versetzt hat, so ist letzterer befugt, dasselbe noch vor Ablauf des bedungenen Zahlungstermins, durch vollständige Befriedigung des ersten Pfandinhabers, als seines eigentlichen Gläubigers, wieder einzulösen.

§. 136. Das im Hypothekenbuche eingetragene Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache kann, gleich einer eingetragenen Hypothek, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, weiter verpfändet oder veräußert werden.

§. 137. Doch ist der Pfandinhaber dem Verpfänder von einer solchen Verfügung Nachricht zu ertheilen schuldig.

§. 138. Hat der Pfandinhaber, ohne besondere Einwilligung des Verpfänders, den Besitz und die Verwaltung des Grundstücks einem Andern übertragen: so muß er dessen Handlungen gegen den Verpfänder, gleich seinen eignen, vertreten.

f) Verwaltung und antichretische Nutzung.

§. 139. Ist eine fruchttragende Sache zum Pfände gegeben worden: so hat, im Mangel besondrer Verabredungen, der Pfandinhaber das Recht und die Pflicht, dieselbe zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon einzuziehen.

§. 140. Die nach Abzug der Kosten übrig bleibenden Nutzungen, muß er zuerst auf die vorbedungenen Zinsen, und sodann auf den Hauptstuhl seiner Forderung sich abrechnen.

§. 141. Die Annahme eines nutzbaren Pfandes enthält also, wenn nicht ein Andres ausdrücklich verabredet ist, die Einwilligung des Gläubigers, Ablösungszahlungen auf sein

Capital, so weit die jährlichen Ueberschüsse hinreichen, anzunehmen.

§. 142. Auch bey der Verwaltung eines solchen Pfandes muß der Inhaber ein mäßiges Versehen vertreten.

§. 143. Ueber die Verwaltung selbst ist er dem Verpfänder Rechnung abzulegen schuldig.

§. 144. Diese Rechnungslegung muß in der Regel bey der Rückgabe des Pfandes erfolgen.

§. 145. Ist aber ein Haus, ein Landgut, ein Inbegriff nutzbarer Sachen, oder sonst ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit von nicht ganz geringem Ertrage, verpfändet worden: so kann der Verpfänder die Rechnungslegung alljährig fordern.

§. 146. Auch wo die Rechnung erst bey der Rückgabe des Pfandes gelegt wird, muß sie dennoch alljährig abgeschlossen werden; dergestalt, daß die §. 140. vorgeschriebene Anrechnung der Nutzungen, zuerst auf die Zinsen, und dann auf das Capital, mit dem Ablaufe eines jeden Jahres erfolge.

§. 147. Wenn solchergestalt durch die gezogenen Nutzungen der Pfandinhaber nach und nach befriedigt worden: so muß er dem Verpfänder davon Anzeige machen, und demselben das Pfand zurückgeben.

§. 148. Thut er dieses nicht, so muß er die ferner erhobenen Nutzungen, nach den höchsten vermöge des Standes des Inhabers zuläßigen Sätzen verzinsen.

§. 149. Weigert er dem Verpfänder, auf sein Anmelden die Rückgabe des Pfandes: so wird er von dem Zeitpunkte seiner Befriedigung an als ein unredlicher Besitzer angesehen.

§. 150. Uebrigens sind die Pflichten des Pfandinhabers einer fruchttragenden Sache, nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 151. Für die Verwaltung selbst kann keine besondere Belohnung angesetzt werden, wenn dergleichen nicht ausdrücklich bedungen worden.

§. 152. Dadurch, daß eine Sache zum Pfande gegeben worden, wird in den darauf bereits haftenden Realansprüchen nichts geändert.

§. 153. Der Pfandinhaber muß also für diese Ansprüche, aus der Sache und deren Nutzungen, gleich dem Verpfänder, gerecht werden.

§. 154. Dagegen ist der Verpfänder nicht befugt, die Rechte des Pfandinhabers durch Auflegung neuer Reallasten zu schmälern.

§. 155. Aus der bloßen Einwilligung des Pfandinhabers in die Auflegung solcher neuen Reallasten, folgt noch nicht, daß er sich, in Ansehung derselben, seines Vorrechts begeben habe.

§. 156. Besteht jedoch die neue Reallast in einer fortlaufenden alljährig oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrender Præstation aus den Nutzungen der Sache: so ist der Pfandinhaber, welcher in der Auflegung ohne Vorbehalt gewilligt hat, selbige aus den Nutzungen, vorzüglich vor den ihm selbst daraus zukommenden Hebungen, zu entrichten verbunden.

§. 157. An- und Zuwüchse verpfändeter beweglicher Sachen, sie mögen durch Natur oder Kunst entstehen, sind, im Mangel besondrer Verabredungen, für mitverpfändet zu achten.

§. 158. Wie weit dergleichen An- und Zuwüchse bey unbeweglichen zum Pfande eingeräumten Sachen als mitverpfändet anzusehen sind, muß nach den Regeln des Hypothekenrechts beurtheilt werden. (§. 443. sqq.)

h) Rückgabe des Pfandes.

§. 159. Nach gehörig geleisteteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, ist der Schuldner die Rückgabe des dafür gegebenen Pfands zu, fordern berechtigt.

§. 160. Nur so weit, als vor Ablauf der gehörigen Zeit Zahlung geleistet werden kann, kann auch das dafür eingelegte Pfand zurückgefordert werden.

§. 161. Verursacht die Herbeyschaffung des Pfandes außer der Zeit, dem Pfandinhaber besondere Kosten: so ist der Schuldner dieselben zu ersetzen verpflichtet,

§. 162. Hat aber der Pfandinhaber das Pfand ohne Einwilligung des Schuldners weiter versetzt; oder sonst den Verwahrungsort desselben unbefugter Weise verändert: (Tit. XIV. §. 14. 15. 16.) so kann er für die daraus entstehenden Kosten der Herbeyschaffung keinen Ersatz fordern.

§. 163. Nur gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, kann der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden.

§. 164. Zu dieser vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäfte schuldig gewordenen Zinsen und Kosten;

§. 165. Ferner die Rückgabe oder Mortification des über das Pfand ausgestellten Empfangscheins; (Tit. XVI. §. 125. sqq.)

§. 166. Ingleichen der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig oder nützlich verwendeten Auslagen.

§. 167. Für Verbesserungen verpfändeter Sachen kann der Inhaber in der Regel nur in so fern Ersatz fordern, als der Verwahrer fremder Sachen dergleichen zu verlangen berechtigt ist. (Tit. XIV. §. 41. 44. 45.)

§. 168. In so fern aber der Verpfänder die Sache zugleich zu verwalten hatte, ist er, auch in Ansehung der gemachten Verbesserungen, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 169. Ist eine fehlerhafte Sache zum Pfände gegeben worden; und hat der Verpfänder die ihm bekannten Fehler dem Pfandgläubiger nicht angezeigt: so ist letzterer, wegen des ihm dadurch entstandenen Schadens, auch an das Pfand sich zu halten berechtigt.

§. 170. Gegen diesen Ersatz kann sich der Verpfänder durch den Vorwand der Unwissenheit, die er bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, nicht schützen.

§. 171. Wegen Forderungen, die dem Gläubiger aus einem andern Geschäfte an den Schuldner oder Verpfänder zustehn, kann sich ersterer an das Pfand nicht halten.

§. 172. Nur in Fällen, wo der Gläubiger, wegen solcher anderweitigen Forderungen an den Verpfänder, Arrest anzulegen berechtigt seyn würde, kann er die Ausantwortung des Pfandes versagen.

§. 173. Doch kann auch in diesen Fällen der Verpfänder auf die Ablieferung des Pfandes in gerichtliche Verwahrung antragen.

§. 174. Nur in Fällen, wo der Gläubiger abschlägliche Zahlungen anzunehmen verpflichtet ist, kann er auch angehalten werden, einen Theil der verpfändeten Sache herauszugeben. (Tit. XVI. §. 57. sqq.)

§. 175. Doch gilt dieses nur alsdann, wenn die verpfändeten Stücke nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, sondern der Werth eines jeden einzeln bestimmt ist.

§. 176. Auch ist er zu dieser Herausgabe eines Theils der verpfändeten Sachen nur in so fern schuldig, als sämtliche verfallene Zinsen bezahlt sind, und der Rest des Pfandes, nach der

Taxe, den doppelten Betrag des Restes der Schuld, mit Beyrechnung zweyjähriger Zinsen, erreicht oder übersteigt.

§. 177. Nimmt der Gläubiger eine Abschlagszahlung freywillig an: so kann er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, einen Theil des Pfandes herauszugeben nicht angehalten werden.

§. 178. Wenn einer von mehrern Mitschuldnern nur seinen Antheil bezahlt: so kann er die Rückgabe des ganzen Pfandes, auch wenn er allein der Verpfänder wäre, nicht fordern.

§. 179. In wie fern er aber die Rückgabe eines Theils fordern könne, ist nach den Vorschriften §. 174-177. zu bestimmen.

§. 180. Der Gläubiger ist das Pfand nur an den Schuldner, oder dessen Erben oder Special-Bevollmächtigten, zu verabfolgen befugt, und verpflichtet.

§. 181. Eine von mehrern Schuldnern verpfändete gemeinschaftliche Sache darf einem derselben, wenn er auch die ganze Schuld zu bezahlen erböthig(!) ist, dennoch ohne ausdrückliche Bewilligung der übrigen nicht verabfolgt werden.

§. 182. Ist also bey der Legitimation desjenigen, welcher das Pfand zurückfordert, ein Bedenken: so muß der Pfandgläubiger dasselbe gerichtlich niederlegen. (Tit. XVI. Sect. III.)

§. 183. Das von dem Bürgen eingelegte Pfand muß, wenn auch der Hauptschuldner Zahlung leistet, doch nicht diesem, sondern dem Bürgen zurückgegeben werden.

§. 184. Der Pfandinhaber muß dem Verpfänder für ein bey der Rückgabe des Pfandes begangnes grobes oder mäßiges Versehen haften.

§. 185. Ist durch ein solches Versehen des gewesenen Inhabers das Pfand in die Hände eines Dritten gekommen: so steht zwar dem Verpfänder auch gegen diesen das Rückforderungsrecht in eben dem Maaße zu, wie die Gesetze dasselbe einem jeden Eigenthümer oder vollständigen Besitzer beylegen; (Tit. XV.)

§. 186. Kann er aber das Pfand von diesem Dritten entweder gar nicht, oder nur gegen Ersatz und mit Kosten zurück erhalten: so muß ihn der gewesene Pfandinhaber dafür entschädigen.

§. 187. Der Gläubiger kann die Verabfolgung des Pfandes an den Verpfänder, unter dem Vorwande eines ihm selbst oder einem Dritten daran zukommenden bessern Rechts, nur in den Fällen, und mit den Maaßgaben verweigern, wie dergleichen Zurückbehaltung bey einem Verwahrer fremder Sachen statt findet. (Tit. XIV. §. 68. sqq.)

§. 188. Das eingelöste Pfand muß der Regel nach in eben dem Stande, in welchem es übergeben worden, zurück gewährt werden.

§. 189. Alle daran durch grobes oder mäßiges Versehen gemachten Beschädigungen muß der Pfandinhaber ersetzen. (§. 121.122.)

§. 190. In wiefern der Verpfänder den Betrag dieser Entschädigung von dem Pfandschillinge sofort abziehn, oder einen verhältnißmäßigen Theil des letztern mit Arrest beschwingen und gerichtlich niederlegen könne, ist nach den Vorschriften der Gesetze von Compensationen, Arrestanlegungen und Depositionen überhaupt, zu beurtheilen.

§. 191. War mit dem Besitze des Pfandes zugleich die Verwaltung desselben verknüpft: so ist der Pfandinhaber, auch wegen seiner Obliegenheiten bey der Rückgewähr, als ein Verwalter fremder Güter anzusehen.

§. 192. Sind Pfänder verschlossen oder versiegelt niedergelegt worden: so finden, in Ansehung der Rückgabe, eben die Vorschriften Anwendung, als wenn dergleichen Sachen jemanden in Verwahrung gegeben sind. (Tit. XIV. §. 26. sqq.)

§. 193. Auch wegen eines Verlustes des Pfandes, welcher sich im Besitze des Pfandinhabers ereignet, findet dasjenige statt, was für den Fall, wenn eine niedergelegte Sache bey dem

Verwahren verloren geht, verordnet ist. (Ebend. §. 35-40.)

§. 194. Hat der Pfandnehmer in dem über die Ablieferung des Pfandes ausgestellten Empfangscheine einen gewissen Werth desselben angegeben: so muß er in allen Fällen, wo es auf den Ersatz des Werths ankommt, dergleichen Angabe wider sich gelten lassen.

§. 195. Erhellet aber aus der Fassung, daß der im Empfangscheine ausgedrückte Werth sich bloß auf die Angabe des Verpfänders gründe: so ist der Pfandnehmer, wenn er kein Sachverständiger ist, an diese Angabe nicht gebunden; sondern muß, im vorkommenden Falle, mit dem Nachweise eines mindern Werths gehört werden.

§. 196. Der Verpfänder muß in allen Fällen mit dem von ihm nach Inhalt des Empfangscheines angegebenen Werthe sich begnügen; und kann nur alsdann, wenn der Inhaber den Verlust des Pfandes vorsätzlich veranlaßt hat, den Werth der besondern Vorliebe fordern.

i) Veräußerung.

§. 197. Wenn der Schuldner das Pfand zur Verfallzeit nicht einlöst: so ist der Gläubiger die gerichtliche Veräußerung desselben nachzusuchen befugt;

§. 198. Doch muß der Schuldner zuvor rechtlich gehört, und zur Wiedereinlösung des Pfandes, gleich jedem Beklagten, vorgeladen werden.

§. 199. Wie dabey, ingleichen bey der gerichtlichen Veräußerung des Pfandes selbst, durch Auction oder Subhastation zu verfahren sey, bestimmt die Prozessordnung.

§. 200. So lange der gerichtliche Zuschlag noch nicht erfolgt ist, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung der gesammten Forderung des Pfandinhabers, mit Inbegriff der bereits aufgelaufenen Gerichtskosten, annoch einlösen.

§. 201. Wenn mehrere Pfandstücke, die nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, für eine Schuld eingelegt worden: so dürfen doch nur so viele davon, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind, veräußert werden.

§. 202. Findet nach Beschaffenheit der Pfandstücke, ein und eben dieselbe Art des gerichtlichen Verkaufs bey allen statt: so müssen zwar alle zugleich dazu ausbezogen werden;

§. 203. Im Verkaufstermine selbst aber ist mit dem Zuschlage nur so weit zu verfahren, als es nöthig ist, um die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe, mit Inbegriff der Kosten, herbeyzuschaffen.

§. 204. In welcher Ordnung mit dem Zuschlage der einzelnen Stücke zu verfahren sey, hängt, wenn der Verpfänder im Verkaufstermine gegenwärtig ist, von der Erklärung desselben ab.

§. 205. Ist der Verpfänder nicht gegenwärtig; so bestimmt der Richter die Folgeordnung.

§. 206. Dieser muß mit denjenigen Stücken, deren Veräußerung dem Schuldner am wenigsten nachtheilig seyn dürfte, den Anfang machen.

§. 207. Ist, nach Beschaffenheit der Pfandstücke, bey einigen Subhastation, bey andern aber nur Auction erforderlich: so bestimmt der Betrag der Forderung des Gläubigers im Verhältnisse gegen die Taxe der einzelnen Pfandstücke: ob nur mit der Auction der Anfang gemacht; oder ob sämmtliche Pfandstücke zugleich durch Subhastation feil geboten werden sollen.

§. 208. Im letztern Falle finden die Vorschriften §. 203-206. Anwendung.

§. 209. Im erstern Falle wird nicht eher zur Subhastation geschritten, als bis sich gefunden hat, daß die Auctionslosung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend sey.

§. 210. Aus dem gelöseten Werthe der veräußerten Waldstücke muß dem Gläubiger alles das berichtet werden, was er von dem Schuldner auf den Fall der Einlösung, nach §. 163-169. zu

fordern berechtigt ist.

§. 211. Die Kosten des Prozesses und der Veräußerung müssen von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden.

§. 212. Was nach Abzug dessen und nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers noch übrig bleibt, wird dem Schuldner zurückgegeben.

§. 213. Ein vor dem Verfalltage geschlossener Vertrag, daß der Gläubiger den bey der Veräußerung des Pfandes sich ergebenden Ueberschuß gewinnen, dagegen aber auch einen dabey entstehenden Ausfall an seiner Forderung tragen solle, ist für beyde Theile unverbindlich.

§. 214. Auch diejenigen Pfandstücke, welche zur Befriedigung des Gläubigers nicht erforderlich gewesen sind, müssen dem Verpfänder, nach erfolgtem Verkaufe der übrigen, und angelegter Berechnung zurückgegeben werden.

§. 215. So weit der Gläubiger die Herausgabe des Pfandes selbst, wegen andrer Forderungen, zu weigern befugt seyn würde (§. 172. 173.) so weit kann er dieses Recht auch auf den dem Schuldner sonst kommenden Ueberschuß des Kaufgeldes, ingleichen auf die zur Deckung des Pfandschillings nicht mehr erforderlichen Stücke ausüben.

§. 216. Bey gerichtlich veräußerten Pfändern, ist der Gläubiger dem Käufer zur Gewährleistung nur so weit verpflichtet, als dieselbe bey gerichtlichen Veräußerungen überhaupt statt findet. (Tit. XI. §. 344.)

§. 217. Hat aber der Gläubiger das Pfand, vermöge eines mit dem Schuldner getroffenen Abkommens, (§. 29. sqq.) außergerichtlich veräußert: so ist er dem Käufer zur Gewährleistung, gleich jedem andern Verkäufer verpflichtet.

§. 218. Ist der außergerichtliche Verkauf mit Zuziehung des Verpfänders geschehen: so haftet der Verpfänder hauptsächlich, der Pfandinhaber hingegen als Bürge, dem Käufer für die Eviction.

§. 219. Den bey einem außergerichtlichen Verkaufe verbleibenden Ueberschuß des Pfandwerths, muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sogleich nach geschehenem Verkaufe herauszahlen.

§. 220. Zögert er damit: so muß er dafür, vom Tage des Verkaufs, die gesetzmäßigen Zögerungszinsen entrichten.

§. 221. Unter eben den Umständen, unter welchen der Verpfänder den Gläubiger nöthigen kann, sich im Wege der Execution zuerst an das Pfand zu halten, (§. 46. sqq.) hat er auch das Recht, nach abgelaufenem Zahlungstermine, auf die gerichtliche Veräußerung des Pfandes, selbst wider den Willen des Pfandinhabers anzutragen.

4) Vorrecht im Concurs.

§. 222. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers werden durch einen über das Vermögen des Verpfänders entstandenen Concurs nicht geändert.

§. 223. Vielmehr genießt der Pfandinhaber alsdann die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte.

5) Nebenverträge.

§. 224. Die Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers und Schuldners können von den Parteyen durch Nebenverträge, so weit solche nicht in den Gesetzen verboten sind, anders bestimmt werden.

§. 225. Dem Schuldner ist erlaubt, sich vorzubedingen, daß der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern bloß aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle.

§. 226. Dem Gläubiger kann die Verbindlichkeit, von den gezogenen Nutzungen des Pfandes Rechnung abzulegen, durch einen zur Verfallzeit geschlossenen Vertrag gültig erlassen werden.

§. 227. Dagegen ist zur Gültigkeit eines frühern Vertrages, vermöge dessen der Gläubiger das Pfand statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nutzen soll, die richterliche Bestätigung nothwendig.

§. 228. Vor der Bestätigung muß der Richter sorgfältig prüfen: ob unter diesem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liege.

§. 229. Bey der Beurtheilung: in wie fern dergleichen Wucher vorhanden sey, muß auf das Verhältniß des Ertrages gegen die erlaubten Zinsen des Vorschusses, und auf die mindere oder mehrere Zuverlässigkeit der statt der Zinsen zu erhebenden Nutzungen, Rücksicht genommen werden.

§. 230. Daraus also, daß der Ertrag nach dem Anschlage die erlaubten Zinsen übersteigt, folgt allein noch nicht die Unzuläßigkeit eines solchen Abkommens.

§. 231. Uebersteigt der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgemittelte reine Ertrag die erlaubten Zinsen um mehr als Ein Drittel; so darf die Bestätigung nicht ertheilt werden.

§. 232. Hängt dagegen der Ertrag ganz oder doch hauptsächlich vom Zufalle ab: so ist das Geschäft nach den Regeln von gewagten Verträgen zu beurtheilen.

§. 233. Die gerichtliche Bestätigung soll in der Regel bey dem Richter der Sache nachgesucht werden.

§. 234. Der persönliche Richter des Schuldners, so wie der Richter des Orts, wo der Vertrag geschlossen worden, sollen diese Bestätigung nur in so fern ertheilen, als ihnen von den Contrahenten hinlängliche Nachrichten, um die Zuläßigkeit eines solchen Vertrages nach obigen Grundsätzen (§. 228. sqq.) zu beurtheilen, vorgelegt werden können.

§. 235. Ist ein Vertrag, wonach der Gläubiger die Nutzungen des Pfandes, statt der Zinsen, ohne Rechnungslegung genießen soll, nicht gerichtlich bestätigt worden: so ist derselbe für beyde Theile unverbindlich.

§. 236. Hat also der Gläubiger das Pfand in Besitz und Genuß wirklich übernommen; so ist er, des Vertrages ungeachtet, Rechnung zu legen befugt und schuldig.

§. 237. Ein Gleiches findet statt, wenn ein dergleichen Pfandgeschäft unter dem Namen eines Wiederkaufs verborgen worden. (Tit. XI. §. 321. sqq.)

§. 238. Ist aber der Vertrag einmal gültig geschlossen worden: so sind beyde Theile bis zum Ablaufe der kontraktmäßigen Zeit daran gebunden; und keiner von ihnen kann, wenn auch durch veränderte Umstände eine Erhöhung oder Verminderung des gewöhnlichen Ertrages verursacht worden, davon einseitig abgehn.

§. 239. Ist bey Bestellung eines solchen nutzbaren Pfandrechts, wegen der Erhaltungs- und Verbesserungskosten der Substanz, nichts Besondres verabredet worden: so ist der Pfandinhaber in so weit als ein Pächter anzusehen.

§. 240. Ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem Ersatze aller von dem Pfandinhaber verursachten Beschädigungen zum voraus entsagt, ist für erstern unverbindlich;

§. 241. Doch kann die Vertretungspflicht des Pfandinhabers auf solche Beschädigungen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, durch Vertrag gültig eingeschränkt werden.

§. 242. Was von einem statt der Zinsen bestellten nutzbaren Pfandrechte §. 227. sqq. verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn der Vertrag dahin geht, daß durch die auf einen gewissen Zeitraum ohne Rechnungslegung eingeräumte Nutzung des Pfandes, die

Capitalsforderung selbst getilgt seyn solle.

6) Aufhebung des Pfandrechts.

§. 243. Außer den allgemeinen Arten der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und der Pfandrechte insonderheit (§. 55. sqq.) können letztere auch durch Verjährung verloren gehen.

§. 244. Der Gläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn er den Besitz des Pfandes verloren, und sein Recht zur Rückforderung desselben innerhalb der gesetzmäßigen Frist nicht ausgeübt hat.

§. 245. Diese Verjährung durch Nichtgebrauch steht dem Gläubiger auch in Ansehung des Schuldners selbst, und seiner Erben, mit der im Neunten Titel §. 568. 569. bestimmten Wirkung entgegen.

§. 246. So lange hingegen das Pfand, als ein solches, sich noch im Besitze des Gläubigers befindet, kann das Pfandrecht desselben durch keine Verjährung verloren gehn.

§. 247. So lange das Pfandrecht dauert, kann auch keine Verjährung der Schuld zum Besten des Schuldners anfangen.

§. 248. Dagegen finden in Ansehung der versessenen Zinsentermine, und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann, die gewöhnlichen Regeln von der Verjährung statt.

§. 249. Wenn auch der Eigenthümer der Sache durch Verjährung geändert wird: so hat doch diese Veränderung auf das Pfandrecht des Pfandgläubigers keinen Einfluß.

§. 250. Der Pfandgläubiger selbst kann eine Verjährung zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes niemals anfangen.

§. 251. Wohl aber kann dieses von seinen Erben geschehen, wenn die übrigen Erfordernisse der Verjährung bey ihnen vorhanden sind. (Tit. VII. §. 40. 41. 42.)

§. 252. Eine solche Verjährung nimmt mit dem Tage des Erbanfalls ihren Anfang.

§. 253. Wer sich des Besitzes der verpfändeten Sache freywillig und ohne Vorbehalt entschlägt, der verliert sein Pfandrecht.

§. 254. Auch ein Vorbehalt, mit welchem das Pfand dem Schuldner, oder einem Andern ausgeantwortet wird, kommt dem Gläubiger nur gegen den Empfänger, nicht aber gegen einen Dritten, zu statten.

§. 255. Daraus, daß der Gläubiger den ihm eingeräumten Besitz eines unbeweglichen Pfandes wieder aufgegeben hat, folgt noch nicht der Verlust seines im Hypothekenbuche eingetragnen dinglichen Rechts.

§. 256. Wer den Besitz eines Pfandes gegen den Schuldner, oder den vindicirenden Eigenthümer vorsätzlich läugnet, wird seines Pfandrechts zur Strafe verlustig.

§. 257. Wie weit durch den Untergang eines unbeweglichen Pfandes das Pfandrecht selbst verloren gehe, ist nach den vom Verluste der Rechte durch Untergang überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XVI. §. 2. 3.)

§. 258. In wie fern der Pfandinhaber eines in Verfall gerathenen Gebäudes, bey verweigerter Wiederherstellung desselben, seines Pfandrechts verlustig werde, ist im Titel vom Eigenthume näher bestimmt. (§. Tit. VIII. §. 44. sqq.).

§. 259. Durch den gänzlichen Untergang eines beweglichen Pfandes hört das Pfandrecht des Gläubigers auf, und eine von dem Schuldner statt der verloren angeschaffte neue Sache von derselben Art tritt in so weit nicht an die Stelle der vorigen.

§. 260. Doch kann der Gläubiger, dessen Pfand ohne seine Schuld verloren gegangen ist, von dem Schuldner Zahlung, oder Bestellung einer andern Sicherheit fordern,

§. 261. Ist das bewegliche Pfand nicht ganz verloren gegangen; sondern nur vermindert, oder in eine Sache von andrer Art verändert worden: so wird das Pfandrechte auch auf dem Ueberreste, oder auf der veränderten Sache.

§. 262. Wird die von dem Pfandgläubiger seiner Befriedigung halber vorgenommene Veräußerung rückgängig; und gelangt das Pfand wiederum in seinen Besitz: so tritt auch das Pfandrechte wieder in seine Wirksamkeit.

II. Vom Pfandgewerbe.

§. 263. Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muß sich dabey der besondern Aufsicht der Polizeyobrigkeit des Orts unterwerfen; und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene besondre Form beobachten.

§. 264. Er muß sich also bey der Obrigkeit melden, und die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register, so wie die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu diesem Gewerbe, nachsuchen.

§. 265. Christliche Kaufleute, ingleichen Juden, welche christliche Rechte erlangt haben, sind als öffentliche Pfandverleiher noch nicht anzusehen, wenn sie gleich bey Gelegenheit eines Darlehns, oder andern kaufmännischen Geschäfts, Pfänder nehmen.

§. 266. Dagegen sind alle andre Privatpersonen, welche mehr als Dreymal, binnen Jahresfrist, Geld gegen Pfand verliehen haben, dafür, daß sie den Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, zu achten: und daher als solche, wenn sie ferner auf Pfänder leihen wollen, sich in die Register eintragen zu lassen verpflichtet.

§. 267. Eben das gilt von denjenigen, die auch nur Einmal dergleichen Darlehne gemacht; sich aber dabey die bloß den öffentlichen Pfandverleihern erlaubten höhern Zinsen vorbedungen haben.

§. 268. Oeffentliche Pfandverleiher müssen sowohl die allgemeinen Verordnungen des gegenwärtigen Titels, als die zur Sicherung des Publici gegen Wucher und Betrug abzielenden Verordnungen des für dies Gewerbe besonders ergangenen Reglements genau beobachten.

§. 269. Dagegen haben sie auch der in eben diesem Reglement bestimmten Vorrechte, sowohl im Prozesse, als wegen des ihnen gestatteten hohem Zinsfußes, sich zu erfreuen.

§. 270. Diejenigen, welche nach §. 266. 267. als öffentliche Pfandverleiher sich eintragen zu lassen schuldig sind, und es nicht thun, können auf diese Vorrechte nicht Anspruch machen; und müssen dennoch die den Pfandverleihern in dem Reglement ertheilten besondern Vorschriften, bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall verordneten nachtheiligen Folgen, beobachten.

III. Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe.

I) Ueberhaupt.

§. 271. Verpfändungen durch symbolische Uebergabe finden nur bey Sachen statt, wo entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, oder wo die Gesetze die Parteyen ausdrücklich davon dispensiren.

§. 272. Aber auch bey solchen Sachen kann die Verpfändung ohne körperliche Uebergabe nur im so fern mit rechtlicher Wirkung erfolgen, als ihr Besitz auf den Pfandgläubigers durch solche Zeichen übertragen werden kann, aus welchen diese mit dem Besitze vorgefallene Veränderung auch für andre, außer den contrahirenden Parteyen, ersichtlich ist.

§. 273. Es muß also in einem solchen Falle nicht nur eine schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen, entweder im Pfandvertrage

selbst, oder in einer eignen Urkunde vorhanden seyn; sondern auch eine symbolische Uebergabe hinzukommen.

§. 274. Es müssen aber auch noch außerdem zwischen dem Verpfänder und Pfandgläubiger solche Maaßregeln genommen werden, daß kein Dritter, ohne eignes grobes Versehen, verleitet werden könne, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz annoch die freye Disposition zustehe.

§. 275. Sind diese Maaßregeln unzureichend: so kann der Pfandgläubiger gegen einen Dritten, welcher zum Naturalbesitze redlicher Weise gelangt ist, von seinem: Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 276. Ist, wegen Unzulänglichkeit dieser Maaßregeln, ein Dritter verleitet worden, mit dem Verpfänder über die Sache in Verträge sich einzulassen; so bleibt zwar, so lange, noch keine Naturalübergabe an diesen Dritten erfolgt ist, das Pfandrecht des Gläubigers in seiner Kraft;

§. 277. Der Pfandgläubiger muß aber einem solchen Contrahenten, wegen alles demselben daraus entstehenden wirklichen Schadens, in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, gerecht werden.

§. 278. Von dieser Vertretung kann jedoch ein solcher Pfandgläubiger durch Entsagung seines Pfandrechts sich befreien.

§. 279. Auch fällt diese Vertretung ganz hinweg wenn der Dritte Contrahent sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat.

§. 280. Für ein grobes Versehen von Seiten des Dritten ist es zu achten, wenn derselbe diejenigen Mittel, welche ihm die folgenden Vorschriften zur Einziehung näherer Erkundigungen über eine geschehene Verpfändung an die Hand geben, vernachlässigt hat.

2) Insonderheit bey ausstehenden Forderungen.

§. 281. Ausstehende Forderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden.

§. 282. Ist dieses geschehen, und der Schuldner der verpfändeten Post hat an den Verpfänder Capitalszahlungen geleistet, ohne sich das Instrument zurückgeben; oder die Abschlagszahlungen darauf vermerken zu lassen: so kann er sich damit gegen den Pfandinhaber nicht schützen; sondern muß sich deshalb an den Verpfänder, als seinen eigentlichen Gläubiger, halten.

§. 283: Wenn also nur das verpfändete Capital dem Pfandinhaber zur Sicherheit haften soll: so ist eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Schuldner zwar rathsam, aber nicht nothwendig.

§. 284. Sollen hingegen dem Pfandgläubiger auch die Zinsen einer solchen Activforderung mit verpfändet seyn: so muß derselbe dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem Schuldner von dem Pfandgeber ausdrücklich bekant gemacht werde.

§. 285. Was bey Verpfändungen solcher Forderungen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, zu beobachten sey, wird unten bestimmt. (§. 511. sqq.)

§. 286. Banknoten, Pfandbriefe, und andre auf jeden Inhaber lautende Instrumente, können zwar an sich durch körperliche Uebergabe gültig verpfändet werden;

§. 287. Wenn jedoch dergleichen Instrumente nicht außer Cours gesetzt sind: so dauert das dingliche Recht des Pfandgläubigers auf selbige nur so lange, als sie sich wirklich in seiner Gewahrsam befinden; und hat gegen einen dritten Besitzer nur unter den im Fünfzehnten Titel §. 53. beschriebenen Umständen statt.

§. 288. Sollen Activforderungen, über welche kein Instrument vorhanden ist, verpfändet werden: so ist die Bekanntmachung an den Schuldner derselben dazu nothwendig.

§. 289. Sind Activforderungen nur verpfändet worden: so kann der Pfandgläubiger auf deren Einziehung nur unter eben den Umständen antragen, unter welchen er die Veräußerung des Pfandes zu suchen berechtigt ist.

§. 290. Besteht die verpfändet gewesene Activforderung nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien, oder andern Sachen: so bekommt der Gläubiger, durch deren Einziehung, auf diese Sachen nur die Rechte eines eigentlichen Pfandinhabers.

§. 291. Will er sich also daraus bezahlt machen: so muß wegen deren Veräußerung alles das beobachtet werden, was wegen Veräußerung der Pfänder überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 292. Bestehen jedoch diese verpfändet gewesenen und eingezogenen Naturalien in Getreyde, oder andern Erzeugnissen, die einen gewissen marktgängigen Preis haben: so muß der Gläubiger sich den Werth derselben nach dem mittleren Marktpreise der nächsten Stadt, zur Zeit der Einziehung, anrechnen lassen.

§. 293. So weit der Gläubiger sein Recht an den Verpfänder einem Dritten abtreten kann; so weit kann er auch die ihm zum Unterpfande gegebene Forderung ferner versetzen.

§. 294. Es muß aber dabey alles, was bey der ersten Verpfändung vorgeschrieben ist, ebenfalls beobachtet werden.

§. 295. Der zweyte Pfandinhaber kann auf die verpfändete Forderung kein mehreres oder größeres Recht erlangen, als dem ersten eingeräumt worden.

§. 296. Der Schuldner der verpfändeten Forderung ist weder befugt, noch verbunden, dem Pfandinhaber, ohne ausdrückliche Anweisung des Verpfänders, oder ohne richterlichen Befehl, Zahlung zu leisten.

§. 297. Ist ihm die geschehene Verpfändung bekannt gemacht worden: so findet im übrigen zwischen ihm und dem Pfandinhaber eben das statt, was wegen des Verhältnisses zwischen dem abgetretenen Schuldner und dem Cessionario vorgeschrieben ist. (Tit. XI. §. 402. sqq.)

§. 298. Ueberhaupt können die Rechte und Pflichten des Schuldners, auch wegen des Zahlungstermins, durch Verpfändungen so wenig, als durch Cessionen, erschwert werden.

3) bey Kähnen und Strohschiffen.

§. 299. Kähne und andere dergleichen Schiffsgefäße, die nicht zur Fracht-Schiffahrt gebraucht werden, können nur, gleich andern beweglichen Sachen, durch die Naturalübergabe in die Gewahrsam des Gläubigers verpfändet werden.

4) bey Frachtschiffen.

§. 300. Bey Seeschiffen und allen andern Schiffsgefäßen, welche zur Fracht-Schiffahrt bestimmt sind, findet eine Verpfändung auch durch symbolische Uebergabe statt.

§. 301. An Orten, wo Seegerichte sind, können dergleichen Verpfändungen nur vor diesen; an andern Orten aber vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario, gültig vollzogen werden.

§. 302. Der Verpfänder muß den Beibrief, ingleichen den Kaufbrief, oder das Certifikat, und überhaupt diejenigen Urkunden, worauf sein Eigenthumsrecht sich gründet, im Originale vorlegen.

§. 303. Unter diese Urkunden muß die geschehene Verpfändung von dem Gerichte oder dem Justizcommissario verzeichnet werden.

§. 304. Der Pfandnehmer erhält eine beglaubte Abschrift dieser Urkunden, und des unter den Originalien befindlichen Vermerks; in welchem zugleich, daß eine dergleichen Abschrift ertheilt worden, ausdrücklich erwähnt werden muß.

§. 305. Durch die Uebergabe dieser beglaubten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen.

§. 306. Eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Capitain, Schiffer oder Steuermann ist nicht nothwendig; sie muß aber auf Verlangen des Pfandgläubigers erfolgen.

§. 307. So lange die §. 304. bezeichnete Abschrift in den Händen des Gläubigers sich befindet, und eine geschehene Wiederaufhebung des Pfandrechts unter den Originalien in der §. 303. vorgeschriebenen Form nicht verzeichnet ist; so lange kommen dem Gläubiger auf das verpfändete Schiff die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers zu.

§. 308. Auch ist derselbe dergleichen Pfandrecht auf eben die Art, wie bey verpfändeten Activforderungen vorgeschrieben worden, weiter zu versetzen wohl befugt. (§. 281. sqq.)

§. 309. Das Pfandrecht des Gläubigers erstreckt sich jedoch nicht auf die für ein solches Schiff gezeichnete Versicherung.

§. 310. Wer auch auf diese ein Pfandrecht sich verschaffen will, muß sich die Original-Police aushändigen lassen; und solche Vorkehrungen treffen, daß die Vergütung von dem Versicherer an niemand andern, als an ihn, oder seine Ordre, gezahlt werden könne.

§. 311. Auch auf die von dem Schiffe verdienten Frachtgelder erlangt der Gläubiger, durch die bloße Verpfändung des Schiffes selbst, noch kein Pfandrecht.

§. 312. Vielmehr muß derjenige, welcher dergleichen Recht erlangen will, sich die Urkunden, aus denen die Fracht gefordert werden kann, ausantworten lassen; und im übrigen die §. 310. wegen der Versicherungsgelder gegebene Vorschrift befolgen.

§. 313. Ist ein Schiff auf vorstehende Art (§. 300. sqq.) mehrern Gläubigern verpfändet worden: so gehen die nach dem Dato des gerichtlichen Vermerks ältern Pfandrechte den jüngern vor.

§. 314. Bodmery, welche ein fremder Schiffer in hiesigen Landen, oder ein hiesiger Schiffer in auswärtigen Häfen nimmt, ist an die gegenwärtigen Vorschriften nicht gebunden.

§. 315. Andre Bodmery hingegen, besonders die, welche der Rheder in hiesigen Landen nimmt, muß gleich den Verpfändungen, auf den Schiffsurkunden verzeichnet werden.

§. 316. Alsdann richtet sich das Vorrecht zwischen dem Pfandinhaber und Bodmerygeber nach dem Datum des Vermerks.

§. 317. Hat der Bodmerygeber sein Darlehn solchergestalt unter den Original-Schiffsurkunden nicht verzeichnen lassen: so steht er allen Pfandgläubigern, ohne Unterschied der Zeit des gemachten Darlehns, in der Regel nach. (§. 321.)

§. 318. Wer zum Baue oder Ausbesserung eines Schiffs Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen hat, ist befugt, die Einräumung eines Pfandrechts auf das Schiff, durch Verzeichnung seines Anspruchs auf die Original-Schiffsurkunden, zu fordern.

§. 319. So lange aber die wirkliche Verpfändung solchergestalt in der gesetzmäßigen Form noch nicht vollzogen ist, bleibt ihm nur das in der Concursordnung bestimmte Privilegium hinter den Pfandgläubigern.

§. 320. Ist jedoch ein Schiff während der Reise auf Credit ausgebessert worden: so hat dergleichen Vorschuß, in so fern er nicht durch Assecuranz oder Haverey-Rechnung vergütet wird, vor allen, auch den wirklichen Pfandschulden, den Vorzug.

§. 321. Eben so geht Bodmery welche der Schiffer auf der Reise im Nothhafen genommen hat, allen, auch frühern Verpfändungen, vor.

§. 322. Aber auch eine solche Bodmery steht den nach §. 320. zur Ausbesserung des Schiffs, während der Reise, später geleisteten Vorschüssen nach.

§. 323. Es ist aber das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothafen genommenen Bodmery (§. 321.) oder gemachten Reparaturschulden (§. 320.) nur auf Ein Jahr eingeschränkt.

§. 324. Dieses Jahr wird bey der Bodmery von dem Tage, da der Bodmerybrief zahlbar, und bey Reparaturschulden, von dem Tage, da das Schiff in den Hafen, wohin es gehört, zurück gekommen ist, angerechnet.

§. 325. Die Bergegelder, ingleichen die Heuer des Schiffers und des Schiffsvolks, jedoch beyde nur von der letzten Reise, gehen allen Verpfändungen und andern Schiffsschulden vor.

§. 326. Auch die auf der letzten Reise vorgefallne große Haverey hat vor allen Verpfändungen und Bodmereyschulden der Rheder, ingleichen vor der von dem Schiffer im Nothafen früher genommenen Bodmery, und vor den frühern Reparaturschulden den Vorzug.

§. 327. Was vorstehend von Verpfändung ganzer Schiffe und Schiffsgefäße verordnet ist, gilt auch von Verpfändung einzelner Schiffsparten; in so fern überhaupt ein Rhedereygenosse, oder der gemeinschaftliche Disponent der Rheder, nach den Gesetzen dazu berechtigt ist.

§. 328. In allen Fällen, wo das Pfandrecht sich nur auf Eine oder mehrere einzelne Schiffsparten erstreckt, sind die Mitheder befugt, von dem Gläubiger, gegen Bezahlung der Schuld, die Abtretung des Pfandes zu fordern.

5) *bey Kaufmannswaaren.*

§. 329. Auch bey gewissen Waarenartikeln, welche der Gegenstand eines kaufmännischen Verkehrs sind, kann eine Verpfändung durch symbolische Uebergabe geschehen.

§. 330. Doch gilt dieses nur von solchen Waaren, die nach ihrer Natur, oder nach der in Handelsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in der Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten, dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können.

§. 331. Auch sind zu dergleichen symbolischen Verpfändungen nur Kaufleute berechtigt, die mit solchen Waarenartikeln Handlung treiben.

§. 332. Ferner Fabrikanten, welche die von ihnen für eigne Rechnung verfertigten Waaren, einzeln oder im Ganzen, an Andre absetzen.

§. 333. Desgleichen Besitzer adlicher Güter und Pächter Königlicher Aemter, welche Getreide oder andere Gutserzeugnisse in den Marktstädten aufschütten oder einsetzen.

§. 334. Bey andern Privatpersonen hingegen, welche nur ein- oder andresmal dergleichen Waaren kaufen oder verkaufen, hat es bey der Regel, daß keine Verpfändung ohne körperliche Uebergabe geschehen könne, sein Bewenden.

§. 335. Ausnahmen hiervon, nach der besondern Verfassung des Handelsverkehrs gewisser Provinzen, bestimmen die Provinzialgesetze.

§. 336. Wie bey symbolischen Waarenverpfändungen der allgemeinen Vorschrift §. 274. eine Gnüge zu leisten sey, wird zwar nach Bewandniß der Umstände, und nach Beschaffenheit des Gegenstandes, den Verabredungen der Parteyen, so wie bey entstehendem Streite, dem vernünftigen Ermessen des Richters hauptsächlich überlassen.

§. 337. Doch soll der Richter bey der Beurtheilung: in wie fern die von den Parteyen genommenen Maaßregeln für zu- oder unzureichend zu achten sind, auf nachstehende gesetzliche Anweisungen vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 338. Sollen einer Privatperson Waaren verpfändet werden, die in einem gewissen Gebäude, oder Orte, für eines Dritten Zugang oder Disposition verschlossen sind: so muß die symbolische Uebergabe durch Aushändigung der Schlüssel an den Pfandgläubiger erfolgen.

§. 339. Der Pfandgläubiger muß aber auch die Schlüssel dergestalt aufbewahren, daß sie dem Verpfänder zur freyen Verfügung nicht in die Hände fallen.

§. 340. Macht die Beschaffenheit der Waare eine Bearbeitung derselben während der Verpfändungszeit nothwendig: so muß der Pfandinhaber dafür sorgen, daß diese Bearbeitung in seiner eignen oder eines von ihm bestellten Aufsehers Gegenwart geschehen.

§. 341. Wird nur ein Theil solcher Waaren verpfändet: so muß derselbe von dem zur freyen Verfügung des Schuldners bleibenden Ueberreste abgesondert, und in ein eignes verschlossenes Gelaß, wozu der Pfandgläubiger den Schlüssel erhält, geschafft werden.

§. 342. Können oder wollen die Parteyen dergleichen Absonderung nicht vornehmen: so müssen sie den Schlüssel einem gemeinschaftlichen Aufseher anvertrauen, und denselben von der Verpfändung benachrichtigen.

§. 343. Können die Parteyen auch darüber sich nicht einigen: so muß das Behältniß, in welchem der ganze Vorrath sich befindet, mit doppelten von einander verschiedenen Schlössern versehen, und einer der Schlüssel dem Pfandgläubiger eingehändigt werden.

§. 344. Findet über solche Maasregeln (§. 341. 342.343.) keine Vereinigung unter den Parteyen statt: so kann die Verpfändung selbst keinen Fortgang haben.

§. 345. Sind die Waaren in einem mehreren Kaufleuten gemeinschaftlichen Speicher oder Magazine befindlich: so muß der Verpfänder dem Gläubiger einen Schein zustellen, welcher von dem Eigenthümer des Speichers, oder dessen bestellten Aufseher vollzogen, und in welchem anerkannt ist: daß die verpfändete Waare wirklich daselbst für Rechnung des Verpfänders niedergelegt sey.

§. 346. Dieser Schein muß doppelt ausgestellt, beyde Exemplare müssen mit einem kurzen Vermerke der Verpfändung von dem Gläubiger und Schuldner unterschrieben, und ein Exemplar muß dem Eigenthümer oder Aufseher des Speichers eingehändigt werden.

§. 347. Der Pfandgläubiger muß dafür sorgen, daß diese Einhändigung geschehe, und dem Eigenthümer oder dem Inhaber der Schlüssel des Speichers aufgetragen werde: weder dem Verpfänder, noch einem Dritten, etwas von solcher Waare, ohne Vorzeigung des in den Händen des Gläubigers gebliebenen Empfangscheines, und ohne Abschreibung auf selbigen, abfolgen zu lassen.

§. 348. Dergleichen Auftrag muß der Eigenthümer des Speichers, oder Inhaber der Schlüssel, bey eigner Vertretung genau befolgen, und sich dazu schriftlich verpflichten.

§. 349. Sind die Waaren unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen, oder Niederlagen befindlich: so muß der Schuldner den über die geschehene Ablieferung erhaltenen Schein dem Gläubiger zustellen.

§. 350. Letzterer muß dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem zur Aufsicht über dergleichen Verwahrungsorter bestellten Beamten bekannt gemacht werde.

§. 351. Dieser muß die ihm geschehene Anzeige in seinen Büchern da, wo die erfolgte Niederlegung der Waaren selbst eingetragen ist, bemerken, und darüber ein Bekenntniß, mit der Versicherung: die Waare an niemand, ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, verabfolgen zu wollen, ausstellen.

§. 352. Ob dies Bekenntniß unter dem Ablieferungsscheine selbst, (§. 329.) zu vermerken, oder besonders auszustellen sey, hängt von der Verfassung solcher öffentlichen Aufbewahrungsanstalten ab.

§. 353. Wird ein besondrer Schein darüber ausgestellt: so muß derselbe, gleich dem Ablieferungsscheine, dem Gläubiger eingehändigt werden.

§. 354. Wo nach den Handlungsverfassungen eines Orts, manche Waarenartikel ohne Zuziehung gewisser öffentlich dazu bestellter Personen einem Dritten nicht zugemessen, zugewogen, oder sonst körperlich übereignet werden können, muß der Verpfänder, außer den §. 329. sqq. vorgeschriebenen Bestimmungen, diesen Personen von der geschehenen Verpfändung Nachricht geben, und dieselben bedeuten, daß die Waaren, ohne Vorwissen des Pfandgläubigers, einem Dritten nicht zugeeignet werden sollen.

§. 355. Ueber diese Bekanntmachung und Bedeutung müssen die Beamten ein schriftliches Zeugniß ausstellen, welches dem Gläubiger eingehändigt werden muß.

§. 356. Holzwaaren, die sich auf dem Lager befinden, können durch Bezeichnung der zugänglichen Stücke mit einer Marke des Pfandnehmers, demselben übergeben werden.

§. 357. Es muß aber dieser Bezeichnung noch eine ausdrückliche Bekanntmachung und Anweisung an die Holzwärter oder Aufseher, dergleichen Holz ohne Vorwissen des Pfandgläubigers an niemanden zu verabfolgen, hinzukommen.

§. 358. Holzwaaren, die in der Zurichtung oder auf dem Transporte sind, werden durch Ausantwortung der darüber in den Händen des Verpfänders befindlichen Contrakte, oder anderer das Eigenthum derselben begründender Urkunden, verpfändet.

§. 359. Es muß aber auch den Regimentern, oder den Flößern, Schiffern, und Steuerleuten, die Verpfändung bekannt gemacht werden, mit der Anweisung, das in der Arbeit oder auf dem Transporte begriffene Holz ohne Vorwissen des Pfandgläubigers an niemanden zu verabfolgen.

§. 360. Auf gleiche Weise können auch Waaren, die in der Zurichtung, auf der Bleiche, in der Farbe, oder bey dem Tuchscheerer sich befinden, durch Ausantwortung der von den Inhabern darüber ausgestellten Empfangscheine, und durch Bekanntmachung an diese Inhaber, verpfändet werden.

§. 361. In den §. 356-360. bestimmten Fällen muß die Bekanntmachung und Anweisung an die daselbst benannten Personen, durch die Gerichte, oder durch einen Justiz-Commissarium geschehen, und darüber ein förmliches Protokoll aufgenommen werden.

§. 362. Von diesem Protokolle muß das Original dem Pfandgläubiger zugestellt, denjenigen Personen aber, welchen die Bedeutung geschehen ist, eine Abschrift davon in Händen gelassen werden.

§. 363. In allen Fällen, wo die Verpfändung einem Dritten bekannt gemacht wird (§. 342. u. fdg.), ist derselbe zugleich ausdrücklich darüber zu vernehmen: ob die Waare seines Wissens noch gar nicht, oder auf wie hoch nur, an einen andern Gläubiger schon verpfändet sey.

§. 364. Seine Erklärung darüber ist der von ihm auszustellenden Bescheinigung, oder dem über seine Bedeutung aufgenommenen Protokolle einzuverleiben.

§. 365. Waaren und andere Sachen, auf welche der Bank ein Pfandrecht bestellt ist, können auf den Ueberrest ihres Werths einem Privatgläubiger verpfändet werden.

§. 366. Die Uebergabe geschieht alsdann durch Aushändigung des von der Bank an den Verpfänder ertheilten Empfangscheins; ohne dessen Rückgabe, oder gerichtliche Mortificirung, nach den Verfassungen der Bank, die an selbige verpfändeten Waaren niemals frey gegeben werden.

6) bey eingehenden Waaren.

§. 367. Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Landtransporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoisements und der Faktur zugleich, an den Gläubiger gültig verpfändet werden.

§. 368. Uebrigens aber ist es die Sache des Gläubigers, aus der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz des Schuldners, oder sonst, sich hinlänglich zu versichern, daß die Waare für Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt, oder sonst vergütet worden.

§. 369. Kann das Connoissement dem Gläubiger nicht ausgehändigt werden, weil dasselbe zur Besorgung der Assekuranz versendet ist: so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Faktur allein gültig geschehen;

§. 370. Es muß aber dem auswärtigen Correspondenten, in dessen Händen das Connoissement sich befindet, von der geschehenen Verpfändung mit der nächsten Post Nachricht gegeben werden.

§. 371. Unterläßt der Pfandnehmer für diese gehörige Bekanntmachung zu sorgen: so kann er, wenn inzwischen auf die versicherten Waaren ein anderes Darlehn genommen worden, gegen einen solchen Gläubiger von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 372. Sind eingehende Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden: so bleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht darauf, wenn gleich der Schuldner in Concurs verfällt, ehe die Waare noch wirklich an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen ist.

§. 373. Hat aber der Besteller der Waare, vor dem Eingange derselben, solchergestalt noch nicht darüber disponirt: so verbleibt es bey den Vorschriften der Concursordnung.

7) bey ausgehenden Waaren.

§. 374. Ausgehende Waaren können ebenfalls durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendung sprechenden Urkunden, verpfändet werden.

§. 375. Auch in diesem Falle ist es die Sache des Pfandgläubigers, sich aus der Correspondenz oder sonst zu überzeugen, daß die Versendung für Rechnung des Schuldners geschehen sey.

§. 376. Er muß ferner, bey Verlust seines Pfandrechts, dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur, an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweyten Posttag nach geschehener Verpfändung, davon benachrichtigt werde.

§. 377. Schiffer und Fuhrleute sind, die von ihnen geladenen Waaren zu verpfänden, nicht berechtigt.

§. 378. Wer sich also mit einem Schiffer oder Fuhrmanne in Contract über dergleichen Waaren einlassen will, muß sich zuvörderst durch ein Attest von den Gerichten, oder andern zu dergleichen Geschäften bestellten Beamten des Abgangsorts, hinlänglich versichern, daß die Waaren von dem Schiffer oder Fuhrmanne für eigne Rechnung geladen, oder ihm von dem Eigenthümer die Befugniß, darüber zu disponiren, beygelegt worden.

§. 379. Doch hat es wegen der Fälle, wo ein Schiffer, während der Reise, auf die geladenen Waaren, für Rechnung der Befrachter Darlehne oder Bodmery zu nehmen befugt ist, bey den Vorschriften des Kaufmannsrechts sein Bewenden.

8) bey Verpfändungen an die Bank.

§. 380. Bey Verpfändungen der §. 329. sqq. beschriebenen Waarenartikel an die Bank ist ebenfalls die symbolische Uebergabe erforderlich.

§. 381. Außerdem aber sollen alle dergleichen Verpfändungen in die bey jedem Banko Comtoir von vereideten Beamten zu führenden Pfandbücher eingetragen werden.

§. 382. Die Banko-Comtoirs sind gehalten, einem jeden, der sich durch Consens des Eigenthümers, oder auf andere Art, wegen eines bey der Sache habenden erlaubten Interesse ausweisen kann, Auskunft darüber zu ertheilen: ob ein gewisser Waarenartikel, über welchen der Anfragende ein Geschäft schließen will, bey ihnen ganz oder zum Theil verpfändet sey.

§. 383. Sind die Waaren in einer andern Provinz, als wo der Eigenthümer wohnt: so erfordert es die Sicherheit eines solchen Contrahenten, die Anfrage an die Comtoirs beyder Provinzen ergehen zu lassen.

§. 384. Hiernach sind also die übrigen, nach §. 336. sqq. zur Sicherung des Publici gegen Gefährde zu nehmenden Maaßregeln, bey Verpfändungen an die Bank nicht nothwendig.

§. 385. Nur wenn ein- oder ausgehende Waaren der Bank verpfändet werden sollen, ist dieselbe die, andern Privat-Pfandnehmern §. 367. sqq. ertheilten, Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

§. 386. Uebrigens aber bleibt es der Bank überlassen, was für Maaßregeln sie in jedem vorkommenden Falle mit dem Verpfänder treffen wolle, um zu verhindern, daß die ihr verpfändeten Waaren einem dritten redlichen Besitzer körperlich übergeben werden.

§. 387. Sind diese Maaßregeln unzureichend: so findet die Vorschrift §. 275. sqq. auch gegen die Bank Anwendung.

§. 388. Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger, durch heimlichen Verkauf und Naturalübergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten, um sein Recht bringt, soll als ein Betrüger, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft, und sein Urtheil an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 389. Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schließung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger, oder dem dritten Contrahenten, Schaden und Nachtheil zuzieht.

IV. Hypothekenrechte.

1) Gegenstände derselben.

§. 390. Hypothekenrechte können nur auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, erworben werden. (Tit. II. §. 8. 9.)

§. 391. Auch findet die Erwerbung eines solchen Rechts nur auf diejenigen Grundstücke und Gerechtigkeiten statt, die in den öffentlichen Hypothekenbüchereingetragen sind.

§. 392. Alle in einem Distrikte gelegene Immobilien, welche besonders besessen, veräußert, oder mit dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypothekenbuch des Distrikts eingetragen werden.

§. 393. Jedem solchen Grundstücke ist in dem Hypothekenbuche eine gewisse Nummer, und ein eignes Folium zu bestimmen.

§. 394. Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Hauptgrundstücken geschlagen sind, und nur mit selbigen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten kein besonderes Folium.

§. 395. Dagegen müssen Gerechtigkeiten, die für sich selbst bestehen, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, im Hypothekenbuche in besondere Tabellen eingetragen werden.

§. 396. Wie die Hypothekenbücher einzurichten, und die Eintragung der Grundstücke und Gerechtigkeiten in dieselben zu bewerkstelligen sey, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

§. 397. Zur Führung des Hypothekenbuchs, und zu Eintragungen in selbiges, sind der Regel nach nur diejenigen Gerichte, unter deren Sprengel die Sache gelegen ist, befugt.

§. 398. Ausnahmen davon bestimmen die Provinzial-Gesetze.

2) Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts.

§. 399. Wegen des Titels, wodurch die Befugniß, auf Einräumung eines wirklichen Hypothekenrechts anzutragen, begründet werden kann, gelten zuvörderst die §. 2-5. ertheilten allgemeinen Vorschriften.

§. 400. Wenn durch Gesetz auch nur ein allgemeines Pfandrecht begründet worden: so kann dennoch der Berechtigte dessen Eintragung auf die Immobilien des Verpflichteten nachsuchen.

§. 401. Dagegen kann ein gesetzliches Pfandrecht, welches nur auf gewisse Gegenstände eingeschränkt ist, auf andre Immobilien, ohne die besondere Einwilligung des Schuldners, nicht eingetragen werden.

§. 402. Ein Vertrag, durch welchen das gesammte Vermögen, oder auch gewisse benannte Immobilien des Schuldners, dem Gläubiger verpfändet worden, berechtigt letztern noch nicht, seine Forderung gerichtlich eintragen zu lassen.

§. 403. Vielmehr ist dazu eine besondere und ausdrückliche Einwilligung des Schuldners erforderlich.

§. 404. In allen Fällen muß das Hauptrecht, welches durch die Hypothek versichert werden soll, dem Berechtigten gegen denjenigen zustehn, welcher als vollständiger Besitzer der Sache im Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 405. Ist also zu der Zeit, wo die Eintragung gesucht wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt: so findet auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht statt.

§. 406. Doch hat, wenn nach erfolgter Hypothekbestellung, der Schuldner als Eigenthümer der Sache in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen wird, die allgemeine Vorschrift §. 16. 17. Anwendung.

§. 407. Die vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken folgen hinter einander, nach der Zeit der geschehenen Eintragung.

§. 408. Ist aber bey der hiernächst erfolgten Eintragung des Besitztitels für den Schuldner, zugleich ein dingliches Recht für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken, als Eigenthümer der Sache in dem Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden: so geht ersteres den letztern vor.

§. 409. Der Richter, welcher Hypothekenrechte gegen einen solchen, der noch nicht als Eigenthümer im Grundbuche vermerkt ist, einträgt, haftet für allen aus einer solchen ordnungswidrigen Eintragung erwachsenden Schaden.

§. 410. Jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragnen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung, behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sey. (Tit. X. §. 7-11.)

3) Erwerbungsart durch die Eintragung.

§. 411. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben.

§. 412. So lange daher ein gesetzliches, oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist; so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts.

§. 413. Doch wirkt ein gesetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht so viel, daß derjenige, welchem dasselbe zukommt, sich, mit Uebergang der Zwischengrade der Execution, sogleich an die noch im Vermögen seines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann.

§. 414. Gleiche Wirkungen hat ein durch Willenserklärungen bestelltes, obgleich nicht eingetragenes Pfandrecht, wenn in der Willenserklärung gewisse Grundstücke benannt, und diese zur Zeit der Execution in dem Vermögen des Schuldners noch vorhanden sind.

§. 415. Die Gültigkeit des Hypothekenrechts hängt an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden.

§. 416. So lange daher der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht; so lange findet die Eintragung einer Hypothek dafür nicht statt.

Von Protestationen gegen präjudicirliche Eintragungen.

§. 417. Doch kann der Gläubiger, gegen die nachtheiligen Folgen dieses Widerspruchs, durch Eintragung einer Protestation wider alle nachherige Verpfändungen sich decken.

§. 418. Dergleichen Protestation aber soll nur von dem angenommen werden, welcher eine solche Forderung, wodurch ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Hypothekenrechts an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden, oder sonst, einigermaßen bescheinigt hat.

§. 419. Insonderheit ist die Eintragung einer Protestation zulässig, wenn der Eintragung des Anspruchs selbst der Mangel einer noch zu ergänzenden Formalität, welche nur mehrerer Zuverlässigkeit und Beglaubigung wegen bey einer Handlung erfordert wird, entgegen steht.

§. 420. Betrifft aber der Mangel ein zum Wesen und zur Gültigkeit der Handlung, oder des Anspruchs, nach den Gesetzen nothwendiges Erforderniß: so findet auch die Eintragung einer Protestation nicht statt.

§. 421. Durch eine gehörig eingetragene Protestation erhält der Gläubiger das Recht, die Forderung selbst, nach gehobenem Widerspruche, oder ergänzter Formalität, an dem Orte, wo die Protestation vermerkt ist, zu allen Zeiten eintragen zu lassen.

Von Einwendungen, welche gegen eingetragne Forderungen statt finden.

§. 422. Dadurch allein, daß ein Anspruch in das Hypothekenbuch eingetragen worden, verliert der Schuldner noch nicht die ihm sonst gegen dessen Gültigkeit zustehenden Einwendungen.

§. 423. In so fern jedoch ein Dritter auf eine solche Forderung, nach deren Eintragung, ein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben hat, kann der Schuldner gegen diesen Dritten von solchen Einwendungen, die er demselben vorher nicht kund gethan hat, keinen Gebrauch machen.

§. 424. Will daher der Schuldner sich seine Einwendungen wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten: so muß er dieselben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken lassen.

§. 425. Ist dergleichen Vermerk, binnen Vier Wochen nach geschehener Eintragung der Post selbst, in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden: so erhält derselbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorhin auf Verhandlungen über einen solchen Anspruch mit dem Gläubiger sich eingelassen hatte.

§. 426. Wer also auf eine eingetragene Post, durch Cession, Verpfändung, oder sonst, mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muß die ersten Vier Wochen nach der Eintragung abwarten; und sodann sich überzeugen: daß in der Zwischenzeit keine Einwendungen oder Protestationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt worden.

4) Form der Eintragungen.

§. 427. Die Form der Eintragungen, wodurch eine Hypothek erworben werden kann, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

5) Vertretung der das Hypothekenbuch führenden Behörde.

§. 428. Fehler gegen diese gesetzmäßige Form müssen die zur Führung der Hypothekenbücher angeordneten Behörden vertreten.

§. 429. Dagegen haften diese Behörden keinesweges für Fehler oder Mängel in dem Ansprüche selbst, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt worden.

§. 430. Liegt aber der Grund, warum durch die Eintragung gar kein Hypothekenrecht erworben werden können, in einem in die Augen fallenden Fehler des Instruments, dem es an einem nach den Gesetzen nothwendigen Erfordernisse gebricht: so haften die Hypothekenbuchführer demjenigen, der im Vertrauen auf ihre Rechtskenntnisse, bey einer solchen fehlerhaften Eintragung sich beruhigt hat.

§. 431. Für die Zulänglichkeit der durch die Hypothek dem Gläubiger verschafften Sicherheit kann von den Führern des Hypothekenbuchs keine Vertretung gefordert werden.

§. 432. Sie machen sich aber verantwortlich, wenn ein von ihnen ausgestellter Hypothekenschein mit dem Inhalte des Hypothekenbuchs, so wie dieser zur Zeit der Ausstellung beschaffen war, nicht übereinstimmt.

§. 433. Ehe der Richter wegen eines von ihm begangenen Fehlers in Anspruch genommen werden kann, muß zuvörderst derjenige haften, welcher sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde.

§. 434. Gleich diesem haftet derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung des Richters veranlaßt hat.

§. 435. Nur unter eben den Umständen, unter welchen, vermöge der Gesetze, ein Gläubiger, mit Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten kann, ist derjenige, welcher durch eine fehlerhafte Eintragung Schaden leidet, in den Fällen des §. 428. 430. 432. den Richter sogleich in Anspruch zu nehmen berechtigt. (Tit. XIV. §. 297. sqq.)

6) Wirkungen des Hypothekenrechts.

§. 436. Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Verfallzeit an die verpfändete Sache zu halten.

§. 437. Die Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers also, welche aus dem Besitze entspringen, kommen dem Hypothekengläubiger nicht zu.

§. 438. Der Schuldner kann daher, auf die einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache, auch einem andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen.

§. 439. Selbst ein Vertrag, daß die Sache keinem Andern mehr zur Hypothek verschrieben werden solle, ist ohne rechtliche Wirkung (§. 24.).

§. 440. Wie weit der Hypothekengläubiger für die Unterhaltung der verpfändeten Substanz, bey dem Unvermögen des Eigenthümers, zu sorgen verpflichtet sey, ist nach den allgemeinen Vorschriften im Achten Titel §. 44. sqq. und nach den Polizeygesetzen jedes Orts zu bestimmen.

§. 441. Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch erhebliche Verringerungen ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern.

§. 442. Will er von diesem Rechte keinen Gebrauch machen; oder gestattet es die Natur des versicherten Anspruchs nicht: so kann der Gläubiger darauf antragen, daß dem Besitzer in seinen nachtheiligen Dispositionen durch richterliche Verfügung Schranken gesetzt werden.

Auf was das dingliche Recht des Hypothekengläubigers sich erstrecke.

§. 443. Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auf das ganze

Grundstück, und alle zur Zeit der Eintragung dabey befindlichen Pertinenzstücke.

§. 444. Was für ein mitverpfändetes Pertinenzstück der verschriebenen Sache oder Gerechtigkeit zu achten sey, muß bey entstehendem Streite, nach den Vorschriften des Zweyten Titels §. 42. sqq. beurtheilt werden.

§. 445. In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke, in der Zwischenzeit von der Eintragung, bis zur wirklichen Vollstreckung der richterlichen Execution, von der Hauptsache getrennt worden, geht die darauf gehaftete dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht mit über.

§. 446. Sind dagegen andre bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen: so werden dieselben, in so fern sie zur Zeit der Execution noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers mit unterworfen.

§. 447. Sollen unbewegliche Pertinenzstücke des verpfändeten Guts nicht mit verpfändet seyn: so müssen dieselben bey der Verschreibung und deren Eintragung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§. 448. Auf Güter und Grundstücke, die eine besondre Nummer im Hypothekenbuche haben, und auf welche die Eintragung nicht geschehen ist, erlangt der Gläubiger kein dingliches Recht; wenn sie gleich eben demselben Schuldner gehören, und in der Verschreibung ausdrücklich mit zur Hypothek eingesetzt worden.

§. 449. Sind daher in dem Instrumente mehrere Güter und Grundstücke zur Hypothek verschrieben: so muß der Gläubiger bey dem Gesuche um Eintragung ausdrücklich bemerken: auf welche derselben er die Eintragung verlange; und der Richter, oder die Hypothekenbuch führende Behörde, kann ihn zu einer solchen bestimmten Angabe allenfalls ausdrücklich auffordern.

§. 450. Verfügt alsdann diese Behörde die an sich zuläßige Eintragung nicht auf alle benannte Grundstücke: so macht sie sich dem Gläubiger wegen eines ihm daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

§. 451. Doch ist auch der Gläubiger schuldig, wenn der vorgefallne Fehler aus dem Recognitionsscheine über die geschehene Eintragung ersichtlich ist, demselben der Behörde zur Abhelfung, so weit sie alsdann noch stattfinden kann, unverzüglich anzuzeigen.

§. 452. Ist diese Anzeige von ihm binnen Sechs Wochen, nach dem ihm der Recognitionsschein behändigt worden, nicht geschehen: so muß er sich den aus spätern Eintragungen andrer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beymessen.

§. 453. Ist die Eintragung auf die mehrern verschiedenen Güter zu unterschiedenen Zeiten geschehen: so erlangt der Gläubiger auf jedes derselben das Hypothekenrecht nur von der Zeit der auf dieses Gut erfolgten Eintragung.

§. 454. Unbewegliche Pertinenzstücke, welche erst nach erfolgter Eintragung, aus fremden Eigenthume dem Hauptgute beygefügt worden, sind dem dinglichen Rechte des Gläubigers nicht mit unterworfen.

§. 455. Geschieht auf selbige in der Folge eine neue Eintragung der auf dem alten Gute haftenden Schuld: so erlangt der Gläubiger, nur von dieser Zeit an, das Hypothekenrecht in Ansehung eines solchen Pertinenzstückes.

§. 456. Ist gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstücks ein Andres, welches dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Substanz getrennt worden: so kann der Gläubiger an das neue Pertinenzstück, statt des abgetretenen sich halten.

§. 457. Er kann aber auch, mit Entsamgung auf das neue Pertinenzstück, sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetretenen verfolgen.

§. 458. Sind bey Berichtigung streitiger Gränzen, oder bey Gemeinheitstheilungen, Pertinenzstücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauscht worden: so finden die Vorschriften §. 456. 457. keine Anwendung.

§. 459. Vielmehr treten, auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger, die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der vorigen.

§. 460. Sind bey solchen Gränzberichtigungen, oder Gemeinheitstheilungen, Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein- für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden: so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, bekannt machen.

§. 461. Diesen steht alsdann frey, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälernten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Capitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 462. Kann oder will der Schuldner weder eines noch das andere bewerkstelligen: so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Capitalien, auch noch vor der Verfallzeit, aufzukündigen.

§. 463. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen Sechs Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notification, Gebrauch machen.

§. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten.

§. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist: so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetrennte Pertinenzstück.

§. 466. Wenn neu hinzugekommene Pertinenzstücke auf eine rechtsgültige Weise besonders verpfändet worden (§. 454. sqq.): so muß, bey einer erfolgten Veräußerung, die Vertheilung des Kaufgeldes unter die verschiedenen Gläubiger nach Verhältniß der Taxe eines jeden Stücks geschehen.

§. 467. Das Recht eines Hypothekengläubigers erstreckt sich, in Ansehung seiner ganzen Forderung sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben.

§. 468. Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht, oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung, an jedes Grundstück, oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten.

§. 469. Durch Veränderungen in der Substanz der verpfändeten Sache wird das Recht des Hypothekengläubigers nicht geändert.

§. 470. An- und Zuwüchse, sie mögen durch Natur oder durch die Handlung eines Menschen entstehen, in so fern letztere nicht Pertinenzstücke sind, die aus fremdem Eigenthume der Sache beygefügt worden, sind dem Hypothekenrechte des eingetragenen Gläubigers mit unterworfen.

§. 471. Die auf ein Grundstück bestellte Hypothek begreift in der Regel auch alle darauf befindliche, selbst die nach, der Eintragung neu errichteten Gebäude, mit unter sich.

§. 472. Ist aber jemanden ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben; und hat ein Dritter, außer dem Eigenthümer des Grundes, Gebäude darauf errichtet: so sind diese, zum Nachtheile des Erbauers, für mitverpfändet zwar nicht zu achten;

§. 473. Doch muß der Eigenthümer der Gebäude den auf Grund und Boden versicherten Gläubigern bis auf den ganzen Werth des Bodens, nach der höchsten Taxe, gerecht werden.

§. 474. In so weit können also diese Gläubiger auch an das Gebäude sich halten; und gehen sogar, bey einem entstehenden Conkurs- oder Liquidationsprozesse, den auf das Gebäude später eingetragnen Gläubigern vor.

§. 475. Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache haften dem Hypothekengläubiger in so fern, als sie sich, zur Zeit der Executionsvollstreckung, noch unabgesondert von der Substanz befinden.

§. 476. So lange also der Hypothekengläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretenden Pacht- und Miethgelder, noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, so lange kann der Eigenthümer gültig darüber verfügen.

§. 471. Hingegen sind Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt so weit, als dieselben zum Nachtheile der alsdann schon eingetragnen Hypothekengläubiger reichen würden, unkräftig.

§. 478. Will jemand, der in dergleichen Verhandlungen mit dem Besitzer über künftige Früchte und Nutzungen sich einläßt, sich dabey gegen die Widersprüche künftig einzutragender Hypothekengläubiger decken: so muß er das Geschäft selbst im Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 479. Ist dieses nicht geschehen, so kann er von seinem Rechte auf die künftigen Früchte und Nutzungen, zum Nachtheile der auch später eingetragenen Gläubiger; keinen Gebrauch machen.

§. 480. Ein Pächter also, welcher die Pacht auf mehr als Ein Quartal an den Gutsbesitzer voraus bezahlt hat, kann diese Zahlung den damals schon eingetragenen Gläubigern, welche darein nicht gewilligt haben, nicht entgegen setzen.

§. 481. Gegen die später einzutragenden kann er sich damit nur alsdann schützen, wenn er die geleistete Vorausbezahlung im Hypothekenbuche hat vermerken

Für was die Hypothek dem Gläubiger hafte.

§. 482. Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger sowohl in Ansehung des Hauptstuhls seiner Forderung, als in Ansehung der davon vorbedungenen Zinsen.

§. 483. Dagegen erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nicht auf bloße Verzögerungszinsen.

§. 484. Wegen der Kosten zur Ausklagung und Beytreibung der Forderung, hat der Gläubiger kein dingliches Recht: wenn ihm nicht dasselbe in dem Hauptinstrumente ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 485. Hat jemand mit seinem Grundstücke Caution für sein eignes Amt bestellt; so haftet das Grundstück auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defekts.

§. 486. Ist aber diese Caution auf ein gewisses Quantum eingeschränkt: so haben die Kosten nur so weit, als sie aus diesem Quanto mit bestritten werden können, ein dingliches Recht.

§. 487. Ist wegen der Kosten ein besondrer ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, und mit eingetragen worden: so findet die Vorschrift §. 484. Anwendung.

§. 488. Das verschriebene Grundstück haftet für die Kosten der Hypothekenbestellung selbst, in allen Fällen nur alsdann, wenn es zum Unterpfande dafür ausdrücklich mit eingesetzt, und dieses im Hypothekenbuche mit vermerkt worden.

§. 489. Doch ist der Schuldner für die Kosten der Hypothekenbestellung und Eintragung, wenn nicht ein Anderes besonders verabredet worden, allemal Persönlich verhaftet.

7) Arten der Ausübung des Hypothekenrechts,

§. 490. Der Gläubiger kann sein Recht auf die Hypothek durch Sequestration, Immission, und Subhastation geltend machen.

§. 491. Wie dabey zu verfahren sey, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

besonders gegen den dritten Besitzer.

§. 492. Der Hypothekengläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer derselben ausüben.

§. 493. Gegen einen im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger kann niemand mit dem Vorwande, daß er redlicher Besitzer, und ihm von dem Ansprüche nichts bekannt gewesen sey, sich schützen.

§. 494. Auch hat der Gläubiger, wenn gleich die Sache sich in den Händen eines dritten Besitzers befindet, dennoch die freye Wahl: ob er sogleich an diese, oder zuerst an die Person seines Schuldners sich halten wolle.

§. 495. Auch wenn er letzteres wählt, bleibt ihm dennoch sein Recht auf die Sache, so lange er von dem Schuldner noch nicht vollständig befriedigt worden, vorbehalten.

8) Ordnung und Vorzugsrechte der eingetragenen Forderungen.

§. 496. Durch die bloße Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräußerung oder weitere Verpfändung der Sache an einen Dritten, wird das Recht desselben in nichts geändert.

§. 497. Soll also, durch die Erklärung des Gläubigers, eine später eingetragene Post den Vorzug vor der Forderung desselben erhalten: so muß dieses Vorzugsrecht schriftlich eingeräumt, und im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 498. Ist der Vermerk unterblieben: so steht die Erklärung des Gläubigers zwar ihm und seinen Erben, nicht aber einem dritten Inhaber der Forderung, entgegen.

§. 499. Was zu beobachten sey, wenn eine Frauensperson der Forderung eines Andern das Vorzugsrecht vor der ihrigen einräumt, ist im Titel von Bürgschaften bestimmt. (Tit. XIV. §. 230.)

§. 500. An und für sich wird also, wenn eine Sache mehreren zur Hypothek verschrieben, und zu ihrer aller Befriedigung unzureichend ist, das Vorzugsrecht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt.

§. 501. Was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Posten um eine und eben dieselbe Zeit zur Eintragung angemeldet werden, und wie alsdann die Folge derselben zu bestimmen sey, ist in der Hypothekenordnung vorgeschrieben.

§. 502. Hat der Richter bey Befolgung dieser Vorschriften gefehlt: so bleibt es dennoch bey der im Hypothekenbuche einmal angenommenen Folgeordnung.

§. 503. Derjenige aber, welcher durch ein solches Versehen des Richters gefährdet worden, kann von diesem, jedoch nur unter den §. 451.452. festgesetzten Bestimmungen, Schadloshaltung fordern.

§. 504. Bey eintretender Unzulänglichkeit einer mehreren zur Hypothek verschriebenen Sache, haben nur zweyjährige Zinsen-Rückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte.

§. 505. Aeltere Zinsen-Rückstände müssen sämtlichen übrigen auch bloß persönlichen Capitalsschulden nachstehen.

§. 506. Wie weit, bey entstandenem Concurs- oder Liquidations-Prozesse, die fortlaufenden Zinsen der eingetragenen Hypotheken aus den Nutzungen der verpfändeten Sache berichtet werden müssen, bestimmt die Concursordnung.

§. 507. Eben daselbst ist vorgeschrieben, wie weit in einem solchen Falle die vorrätigen Bestände den eingetragenen Gläubigern, oder zur gesammten Concurssmasse, gehören.

§. 508. Nach eben diesen Vorschriften muß bestimmt werden, wenn bloß im Wege der Execution, mehrere Gläubiger sich an die vorrätigen Bestände halten wollen, in wie fern das Vorrecht der eingetragenen Gläubiger sich auf dieselben erstrecke.

§. 509. Die Kosten, welche bey einem entstehenden Concurss- oder Liquidations-Prozesse auf die Veräußerung des verschriebenen Grundstücks verwendet worden, müssen von dem dafür gelöseten Kaufgelde vorweg abgezogen werden.

§. 510. Dagegen muß im Concurse, auch der Hypothekengläubiger die Kosten zur Ausführung seines Anspruchs gegen seine Mitgläubiger selbst tragen.

d) Von Cessionen und Verpfändungen.

§. 511. So weit der Gläubiger über die eingetragene Forderung selbst verfügen kann, so weit ist er auch die dafür bestellte Hypothek einem Andern abzutreten und zu verpfänden berechtigt.

§. 512. Was bey Cessionen eingetragener Forderungen Rechtens sey, ist im Eilften Titel vorgeschrieben. (Tit. XI. Sect. III.)

§. 513. Die Eintragung einer gehörig geleisteten Cession in das Hypothekenbuch ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig.

§. 514. Hat jedoch der Cessionarius die Eintragung zu suchen verabsäumt: so muß er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, in den durch die Hypothekenordnung näher bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 515. Bey Verpfändungen eingetragener Hypotheken finden zuvörderst die allgemeinen Vorschriften von Verpfändungen ausstehender Forderungen überhaupt Anwendung. (§. 280. sqq.)

§. 516. Außerdem gilt, wegen der Eintragung solcher Verpfändungen, alles das, was vorstehend wegen der Cessionen verordnet ist. (§. 513. und 514.)

§. 517. Die Kosten der Verpfändung und ihrer Eintragung muß, im Mangel besondrer Verabredungen, der Verpfänder tragen.

§. 518. Die Kosten einer Cession und deren Eintragung müssen, wenn nichts Besonderes verabredet ist, von dem Cedenten und Cessionario zu gleichen Theilen getragen werden.

§. 519. Hat jedoch der Schuldner wegen geschehener Aufkündigung sich um einen andern Gläubiger beworben: so muß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, der Schuldner die Cessions- und Eintragungskosten entrichten.

10) Von Löschungen.

§. 520. So weit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt worden, getilgt wird, so weit erlöscht zwar in der Regel auch das dingliche Recht des Gläubigers;

§. 521. Der Schuldner ist daher auch befugt, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche, nach Vorschrift der Hypothekenordnung, anzutragen.

§. 522. Unterläßt er es aber, so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sich eingelassen hat, zum Nachtheile dieses Dritten nicht anfechten.

§. 523. Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Consens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken: so muß er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuche

vermerken lassen.

§. 524. Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben; auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre.

§. 525. Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist also zum Beweise, daß die Schuld selbst getilgt sey, für sich allein noch nicht hinreichend.

§. 526. Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt: so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht;

§. 527. Doch kann er davon zum Nachtheile derjenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, keinen Gebrauch machen.

§. 528. Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen waren, daraus keinen Vortheil ziehen.

§. 529. Wohl aber kommt eine solche Löschung denjenigen zu statten, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung, erst nach erfolgter Löschung, abtreten oder verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vermerken lassen.

§. 530. Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer eingetragenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu statten.

§. 531. Wegen alles aus einer ungebührlichen Löschung wirklich entstehenden Schadens, bleibt dem Hypothekengläubiger der Regreß an denjenigen, durch dessen Schuld selbige geschehen ist, vorbehalten.

§. 532. Die Kosten der Löschung ist, im Mangel besonderer Verabredungen, der gewesene Schuldner, oder wenn alsdann die Sache in den Händen eines dritten Besitzers sich befindet, dieser, mit Vorbehalt der Rückforderung von dem Schuldner, zu tragen verpflichtet.

§. 533. Hat der dritte Besitzer die Hypothekenschuld ausdrücklich mit übernommen: so kann er, wenn nichts Besonderes verabredet ist, die Löschungskosten von dem gewesenen Schuldner nicht zurückfordern.

§. 534. So lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht worden, so lange kann die Verjährung derselben nicht angefangen werden.

§. 535. Doch findet das, was desfalls von Pfändern verordnet ist, auch bey Hypotheken Anwendung. (§. 246. 247. 248.)

Zweyter Abschnitt

Vom Zurückbehaltungsrechte

§. 536. Das Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden.

§. 537. Dieses Recht setzt also voraus, daß derjenige, welcher es ausüben will, redlicher Weise zum Besitze der Sache gelangt sey; und nach Beschaffenheit seines Titels, den Besitz wieder zu räumen, an und für sich verpflichtet seyn würde.

§. 538. Der unredliche Besitzer einer Sache kann sich des Zurückbehaltungsrechts darauf niemals anmaßen.

§. 539. Die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, muß in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekommen ist, entstanden seyn.

§. 540. Sie muß zu eben der Zeit, wenn die Rückgabe der Sache erfolgen sollte, fällig seyn.

§. 541. Sie muß wenigstens so weit bescheinigt seyn, als nach den Gesetzen zur Anlegung eines Arrests erforderlich ist.

§. 542. Unter vorstehenden Erfordernissen (§. 539. 540. 541.) kann auch der Inhaber einer Capitalssumme, wegen einer an den Eigenthümer derselben ihm zustehenden Gegenforderung, selbst alsdann, wenn ihm sonst das Compensationsrecht nicht zustehen würde, das Zurückbehaltungsrecht ausüben. (Tit. XVI. Sect. VI.)

§. 543. Wegen Forderungen, die auf die Sache, oder auf das Geschäft keine Beziehung haben, findet das Zurückbehaltungsrecht in der Regel nicht statt. (Tit. XIV. §. 79. Tit. XX. §. 172. 173.)

§. 544. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften begründet seyn.

§. 545. Wem das Zurückbehaltungsrecht zukommt, der muß gegen seinen die Sache wiederfordernden Schuldner, im Besitze derselben bis zu seiner erfolgten Befriedigung geschützt werden.

§. 546. Gegen einen Dritten, der die Räumung des Besizes zu verlangen an sich befugt ist, kann das Zurückbehaltungsrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

§. 547. Entspringt jedoch die Forderung des Inhabers aus einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung; so steht das Zurückbehaltungsrecht dem Inhaber gegen einen jeden zu, der mit dem Besitze der Sache, zugleich den Vortheil aus dieser Verwendung überkommen würde.

§. 548. Doch muß in einem solchen Falle der Vortheil, welcher durch die Verwendung gestiftet worden, noch wirklich vorhanden seyn.

§. 549. Auch kann dieses Recht nur, nach Verhältniß des wirklich noch vorhandenen Vortheils, gegen die verwendete Summe ausgeübt werden.

§. 550. Ist also auf die Sache mehr verwendet worden, als der davon noch vorhandne Vortheil werth ist: so bestimmt nur der Betrag des letztern die Summe, nach deren Höhe dem Inhaber das Zurückbehaltungsrecht gegen einen Dritten zukommt.

§. 551. So lange jedoch über den Betrag der nach obigen Grundsätzen (§. 548. 549.) dem Inhaber zukommenden Forderung zwischen ihm und dem Dritten noch gestritten wird: kann der Inhaber sich des Zurückbehaltungsrechts auf den ganzen Betrag seiner Verwendung bedienen.

§. 552. In allen Fällen, das Zurückbehaltungsrecht mag gegen den Schuldner oder einen Dritten ausgeübt werden, erstreckt sich dasselbe nur so weit, als es zur Deckung des dem Inhaber zukommenden Anspruchs erforderlich ist.

§. 553. Uebersteigt also der Werth der Sache den Betrag der Forderung: so kann der Inhaber nur einen verhältnißmäßigen Theil der Sache zurückbehalten.

§. 554. Ist die Sache untheilbar: so steht dem Rückforderer frey, darauf anzutragen, daß selbige, auf Gefahr und Kosten des Unterliegenden, in gerichtliche Verwahrung genommen werde.

§. 555. Kann der Rückforderer für den Betrag des Anspruchs annehmliche Sicherheit bestellen: so ist er auf Herausgabe der ganzen untheilbaren Sache anzutragen berechtigt.

§. 556. Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, noch bestritten wird, der Inhaber schuldig, die Sache dem Rückforderer gegen Bestellung einer dergleichen annehmlichen Sicherheit herauszugeben.

§. 557. Ist aber die Forderung klar: so kann der Inhaber nur gegen wirklich erfolgende Befriedigung zur Herausgabe der auch untheilbaren Sache angehalten werden.

§. 558. So lange sich der Inhaber vermöge des Zurückbehaltungsrechts im Besitze der Sache befindet, hat er wegen der Verwahrung, des Gebrauchs, und der Verwaltung derselben, alle Obliegenheiten eines Pfandinhabers.

§. 559. Durch die Verabfolgung der Sache, auf welche das Zurückbehaltungsrecht jemanden zusteht, geht dieses Recht verloren.

§. 560. Auch durch eine Protestation bey der Ablieferung der Sache an den Schuldner, oder einen Dritten, wird dieses Recht nicht erhalten.

§. 561. Ist aber der Inhaber durch Gewalt oder List des Besitzes entsetzt worden: so verbleibt ihm sein Recht, und er kann auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den Entsetzenden antragen.

§. 562. Wird die Sache dem Inhaber von den Gerichten abgefordert; so bleibt ihm sein Recht so lange vorbehalten, als dieselbe, oder ihr Werth, in gerichtlicher Verwahrung sich befinden.

§. 563. Geschieht aber die gerichtliche Abforderung der Sache zu dem Ende, damit dieselbe einem Andern zum Besitze übergeben werde: so kann der Inhaber sein Zurückbehaltungsrecht daran nur durch eine Protestation decken.

§. 564. Diese Protestation muß spätestens binnen Acht Tagen, nach geschehener Ablieferung, bey den Gerichten selbst eingelegt werden.

§. 565. Durch eine solche Protestation erhält sich der Berechtigte die Befugniß, auf Wiedereinräumung des Besitzes der Sache, oder auf Niederlegung derselben in gerichtliche Gewahrsam anzutragen.

§. 566. Ist aber Conkurs über das Vermögen des Schuldners entstanden: so hört das Zurückbehaltungsrecht auf; und der, welchem selbiges beygewohnt hat, erlangt dadurch vor andern Gläubigern keinen Vorzug.

§. 567. Von dem Zurückbehaltungsrechte der Wittwen und Allodialerben eines Lehn- oder Fideicommiß-Besitzers ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben (Tit. XVm. §. 600.601. Th. n. Tit. IV. Sect. III.).

Dritter Abschnitt

Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrechte

Begriff.

§. 568. Das Vorkaufsrecht ist die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im voraus bestimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen.

Persönliches und

§. 569. Ein durch Vertrag oder letztwillige Verordnung bestelltes Vorkaufsrecht, ist in der Regel nur ein persönliches Recht, wodurch, nur der gegenwärtige Eigenthümer und dessen Erben verpflichtet werden.

dingliches Vorkaufsrecht.

§. 570. Die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erlangt dasselbe, bey unbeweglichen Sachen, erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 571. Zu dieser Eintragung bedarf es, wenn das Recht einmal gültig bestellt worden, keiner besondern Einwilligung des Eigenthümers.

§. 572. Auf bewegliche Sachen kann ein Vorkaufsrecht, in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts, durch Vertrag oder letztwillige Verordnung gar nicht bestellt werden.

§. 573. Ein aus dem Gesetze unmittelbar entspringendes Vorkaufsrecht hingegen verpflichtet jeden Besitzer, auch ohne Eintragung.

§. 574. Beruht jedoch der Grund, warum eine unbewegliche Sache diesem Rechte unterworfen ist, darauf, weil derselben die Lehns-, die Erbziins- oder eine andre dergleichen Eigenschaft bey wohnt: so muß wenigstens diese Eigenschaft in dem Hypothekenbuche vermerkt seyn.

Fälle, wo die Ausübung dieses Rechts statt findet oder nicht.

§. 575. Das Vorkaufsrecht kann in der Regel nur bey wirklichen Verkäufen, nicht aber bey andern Arten der Veräußerung, ausgeübt werden.

§. 576. Doch ist die Angabe an Zahlungsstatt, ingleichen jede Veräußerung des zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechts, welche gegen baares Entgelt geschieht, in dieser Rücksicht einem wirklichen Verkaufe gleich zu achten.

§. 577. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Veräußerung für einen Kauf, oder für Tausch, Schenkung, oder ein anderes dergleichen Geschäft zu achten sey: so wird im zweifelhaften Falle gegen den Kauf vermuthet.

§. 578. Ist der Kauf unter einer solchen Hauptbedingung geschlossen, die kein anderer, als der gegenwärtige Käufer, erfüllen kann: so bleibt das Vorkaufsrecht außer Anwendung.

§. 579. Nebenbedingungen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, schließen den Vorkaufsberechtigten, der diese Schätzung noch über das vorbedungene Kaufgeld zu entrichten erbötig ist, nicht aus.

§. 580. Auf Nebenbedingungen, die, als Verträge betrachtet, gar keine Verbindlichkeit zur Erfüllung bey sich führen, wird, zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten, keine Rücksicht genommen. (Tit. V. §. 51.70-73.)

§. 581. Die Bedingung, den Verkäufer zu verpflegen, ist für eine solche, wodurch das Vorkaufsrecht ausgeschlossen wird, zu achten.

§. 582. Ist aber die Verpflegung auf gewisse Summen oder Quantitäten von Naturalien, ohne Rücksicht auf persönliche Verbindlichkeiten oder Verhältnisse des Verpflegenden, bestimmt: so kann der Berechtigte, gegen Uebernehmung eben dieser Prästationen, sein Vorkaufsrecht ausüben.

§. 583. Auch eine andere unbestimmt versprochene Verpflegung schließt den Vorkauf nicht aus, wenn der Verkäufer ausdrücklich erklärt, daß er diese Verpflegung auch von dem Vorkaufsberechtigten annehmen wolle.

§. 584. Das Vorkaufsrecht findet nicht statt, wenn der Besitzer die Sache seinem nächsten gesetzlichen Erben noch unter Lebendigen käuflich überläßt.

§. 585. Außer diesen Fällen kann das Vorgeben einer besondern Zuneigung des Verkäufers gegen den Käufer, den Vorkaufsberechtigten an der Ausübung seines Rechts nicht hindern.

§. 586. In vorstehenden Fällen (§. 578. 581. 584) ruht die Befugniß des Vorkaufsberechtigten, in so fern ihm selbige unmittelbar aus dem Gesetze, oder als ein dingliches Recht zukommt, nur für den gegenwärtigen Fall; und kann bey dem nächstfolgenden Verkaufe, bey welchem keiner von diesen Hindernissen eintritt, wieder ausgeübt werden.

Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten unter einander.

§. 587. Sind mehrere zum Vorkaufe berechtigt und erbötig: so hat der, dessen Befugniß unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, vor den übrigen den Vorzug.

§. 588. Entsteht bey allen das Vorkaufsrecht unmittelbar aus dem Gesetze: so geht der Miteigenthümer dem Verwandten, dieser dem Obereigenthümer, und der Obereigenthümer allen übrigen gesetzmäßig Berechtigten vor.

§. 589. Entsteht bey allen das Vorkaufsrecht aus Willenserklärungen: so steht der nur persönlich Berechtigte demjenigen nach, der sein Vorkaufsrecht hat eintragen lassen.

§. 590. Unter mehreren Eingetragenen entscheidet auch hier die Erstigkeit des Eintragungsgesuchs.

§. 591. In welcher Ordnung das Vorkaufsrecht, so weit es ein Familienrecht ist, von mehreren dazu berufenen Mitgliedern der Familie ausgeübt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 592. Kann der Vorzug unter mehreren sich meldenden Berechtigten, nach obigen Vorschriften (§. 587-591.) nicht entschieden werden: so hängt es von der Wahl des Verkäufers ab, welchem unter ihnen er den Verkauf vorzüglich gestatten wolle.

§. 593. Kann oder will der Verkäufer sich darüber nicht erklären: so entscheidet das Loos.

In wiefern das Recht Andern abgetreten werden könne, oder

§. 594. Das Vorkaufsrecht kann Andern, die für sich selbst dazu nicht befugt sind, nicht abgetreten werden.

§. 595. Aeußert sich ein scheinbarer Verdacht, daß der Berechtigte den Verkauf bloß unter seinem Namen zu Gunsten eines andern Unberechtigten ausüben wolle: so steht dem Käufer frey, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung darüber anzutragen, und zum Beweise einer solchen Simulation auch der Eideszuschreibung sich zu bedienen.

auf die Erben übergehe.

§. 596. Das aus Willenserklärungen entstehende Vorkaufsrecht geht nur unter denjenigen Umständen, wo es bey dem Wiederkaufsrechte verordnet ist, auf die Erben über. (Tit. XI. §. 314-318.)

Begabung des Vorkaufsrechts.

§. 597. Wer sich seines Vorkaufsrechts einmal ohne Vorbehalt begeben hat, kann selbiges in der Folge nicht mehr ausüben.

§. 598. Ist jedoch die Begebung nur in unbestimmten Ausdrücken geschehen, und das im Hypothekenbuche eingetragene Vorkaufsrecht nicht gelöscht worden: so bleibt dasselbe dem Berechtigten auf künftige Fälle dennoch vorbehalten.

§. 599. Ist das Vorkaufsrecht jemanden auf eine gewisse Zeit beygelegt: so wird Vermuthet, daß diese Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Besitzers der dem Verkaufe unterworfenen Sache beygefügt sey.

§. 600. Das Vorkaufsrecht erlöscht also, wenn der Berechtigte dasselbe binnen der gesetzten Frist nicht hat ausüben können oder wollen.

§. 601. Erhellet aber, daß die Zeitbestimmung zu Gunsten des Berechtigten beygefügt sey: so ist der Besitzer nicht befugt, demselben durch einen frühern Verkauf, dessen Bedingungen er nicht erfüllen kann oder will, sein Recht zu vereiteln.

Obliegenheiten des Berechtigten.

§. 602. Wer das ihm noch zukommende Vorkaufsrecht ausüben will, muß alle die Bedingungen erfüllen, wozu der erste Käufer sich verpflichtet.

§. 603. Dies gilt besonders auch von den wegen Zahlung, oder Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises, getroffenen Verabredungen.

§. 604. Dagegen ist der erste Käufer nicht befugt, nach einmal geschehener Bekanntmachung, das in dem wirklich geschlossenen Verträge verabredete Kaufgeld zum Nachtheile des Vorkaufsberechtigten zu erhöhen.

§. 605. Ist ein gewisser Preis, für welchen die Ausübung des Vorkaufsrechts statt finden solle, durch Vertrag oder letztwillige Verordnungen im Voraus bestimmt: so hat es dabey in Ansehung beyder Theile sein Bewenden.

§. 606. Ob und was in diesem Falle der Vorkaufsberechtigte, außer dem im Voraus bestimmten Kaufpreise, für gemachte Verbesserungen zu vergüten schuldig sey, ist nach den bey dem Wiederkaufe vorgeschriebenen Regeln zu bestimmen. (Tit. XI. §. 303. 304. 305.)

§. 607. Ist die mit dem Vorkaufsrechte belastete Sache, mit einer andern zugleich, für einen und eben denselben unzer trennten Preis verkauft worden: so muß der Berechtigte sich auch diese Bedingung gefallen lassen, oder von dem Vorkaufe abstehen.

Obliegenheiten des Verpflichteten.

§. 608. Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache ist schuldig, dem Berechtigten, von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punctation zuzustellen.

§. 609. Der Berechtigte muß seine Erklärung darüber, bey Verlust seines Rechts, in Ansehung beweglicher Sachen, binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bey Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrags bestimmen. (Tit. V. §. 94-101.)

Bekanntmachung.

§. 610. Bey Grundstücken und Gerechtigkeiten muß diese Erklärung binnen Zwey Monathen von dem Tage an abgegeben werden, wo die Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs, und der Bedingungen desselben, dem Berechtigten zugestellt worden,

§. 611. In allen Fällen, wo das Vorkaufsrecht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts hat, muß die Bekanntmachung gerichtlich, oder durch einen Notarium, geschehen.

§. 612. Bey Berechtigten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein offnes Patent an die Stelle der besondern Bekanntmachung.

§. 613. Dergleichen Patent kann jedoch nur unter denjenigen Umständen und Maaßgaben bewilligt werden, unter welchen die Edictalcitation eines abwesenden Beklagten nach der Prozeßordnung statt findet.

§. 614. Das Patent muß an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, auch den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, bey beweglichen Sachen Einmal, bey unbeweglichen aber Drey mal, einverleibt werden.

§. 615. Bey gerichtlichen Verkäufen muß der anstehende Bietungstermin dem Berechtigten auf vorstehende Art. §. 611-614 besonders bekannt gemacht werden.

§. 616. In diesem Falle muß der Berechtigte seine Erklärung: ob er die Sache für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, im Bietungstermine selbst, bey Verlust seines Rechts, abgeben.

§. 617. Wer nur ein persönliches Vorkaufsrecht, und selbiges bey dem Richter nicht angemeldet hat, kann sich nicht beschweren, wenn er zu dem gerichtlichen Verkaufe nicht besonders vorgeladen worden.

§. 618. So lange der Berechtigte sich über die Ausübung seines Rechts noch nicht erklärt hat, können der Verkäufer, und der erste Käufer, mit gegenseitiger Einwilligung von dem Kaufe wieder zurücktreten.

§. 619. Doch müssen sie den Berechtigten, wegen der in der Zwischenzeit etwa gemachten

Vorkehrungen zur Ausübung seines Rechts, schadlos halten.

§. 620. Dagegen können der Verkäufer, und der erste Käufer, nach einmal geschehener Bekanntmachung, in den Bedingungen des Contrakts zum Nachtheile des Berechtigten nichts mehr ändern.

§. 621. Nur allein, wenn der Verkäufer dem ersten Käufer einen Theil des Kaufgeldes ohne besondere Sicherheit creditiert hat, kann er dafür von dem, welcher den Vorkauf ausüben will, hinlängliche Sicherheitsbestellung fordern,

§. 622. Ein Gleiches gilt auch von andern Bedingungen des Contrakts, deren Erfüllung, aus persönlichem Vertrauen gegen den Käufer, nicht durch besondere Sicherheit gedeckt ist.

§. 623. Wenn der Berechtigte sich einmal erklärt hat, den Vorkauf ausüben zu wollen: so wird der erste Käufer von seiner Verbindlichkeit frey.

§. 624. Wenn also der Berechtigte die Bedingungen nicht erfüllen kann; und der erste Käufer den Kauf nicht halten will: so haftet jener dem Verkäufer für allen ihm daraus entstehenden Schaden.

§. 625. Will aber der erste Käufer bey dem Kaufe stehen bleiben: so kann der Berechtigte den Vorkauf gegen den ersten Käufer nicht ferner ausüben, wenn er auch in der Zwischenzeit in den Stand, die Bedingungen zu erfüllen, gelangt wäre.

Befugnisse des Berechtigten nach erfolgter Uebergabe an einen Dritten bey dem persönlichen Vorkaufsrechte.

§. 626. Wer ein bloß persönliches Vorkaufsrecht hat, kann die ohne sein Vorwissen verkaufte Sache, wenn dieselbe dem Käufer einmal übergeben worden, von demselben nicht zurückfordern.

§. 627. Wohl aber kann er von dem Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 628. Wenn erhellet, daß der Verkäufer vorsetzlich, und in der Absicht, das Recht des Vorkaufsberechtigten zu kränken, die Bekanntmachung des Kaufs an denselben unterlassen habe: so haftet er demselben nicht bloß für den verursachten Schaden, sondern auch für den entgangnen Gewinn.

§. 629. Die Erben desjenigen, welcher das persönliche Vorkaufsrecht eingeräumt hatte, haften bey einem von ihnen selbst ohne Bekanntmachung geschehenen Verkaufe, dem Berechtigten nur in so fern, als sie einer Wissenschaft von der durch den Erblasser ihm eingeräumten Befugniß überführt werden können.

§. 630. Kann der Käufer überführt werden, vor erhaltner Uebergabe gewußt zu haben, daß einem Andern ein persönliches Vorkaufsrecht zustehe: so kann er, zum Nachtheile desselben, die erfolgte Uebergabe nicht vorschützen.

Bey dem dinglichen Rückforderungsrecht.

§. 631. Wer ein gesetzliches oder dingliches Vorkaufsrecht hat, ist befugt, die ohne gehörige Bekanntmachung, oder vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist, einem andern Käufer übergebene Sache von demselben gerichtlich zurückzufordern.

§. 632. Will der Berechtigte dieses Recht gegen den Käufer und Besitzer ausüben: so muß er demselben alles das, was dieser dem Verkäufer an Kaufgelde bezahlt hat, sogleich bey der Uebergabe, ohne Abzug entrichten.

§. 633. Die Kaufskosten hingegen, und was sonst bey der Besitzveränderung an Laudemien oder andern Gebühren hat entrichtet werden müssen, ist der Rückforderer zu erstatten nicht schuldig.

§. 634. Dagegen ist er die von dem Käufer verausgabten Kosten zum. Aufgebote des Guts, und Erlangung eines Präclusionsurteils gegen die Realprätendenten, zu vergüten gehalten.

§. 635. Ist vor der Ausübung des Rückforderungsrechts das Gut schon weiter für einen höhern Preis verkauft worden: so ist der Rückforderer doch nur den ersten Kaufpreis zu entrichten verbunden.

§. 636. Ist aber der Preis, für welchen der gegenwärtige Besitzer das Gut gekauft hat, niedriger als der erste, so kommt dieses auch dem Rückforderer zu statten.

§. 637. Wegen des von dem Verkäufer etwa gestundeten Kaufgeldes tritt der Rückforderer, jedoch unter der §. 621.622. enthaltenen Bestimmung, in die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Käufers.

§. 638. Ein zu Gunsten des ersten Käufers von dem Verkäufer geschehener Erlaß oder Entsagung kommt dem Rückforderer nicht zu statten.

§. 639. Kann der Käufer und Besitzer überführt werden, daß ihm sowohl die Existenz des Vorkaufsrechts, als die Person desjenigen, dem selbiges zukam, bekannt gewesen sey; und daß er nicht dafür gesorgt, daß dieser Vorkaufsberechtigte zur Ausübung seiner Befugniß gesetzmäßig aufgefordert werde: so ist ein solcher Käufer, im Verhältnisse gegen den Rückforderer, in Ansehung der während seiner Besitzzeit sich ereigneten Verbesserungen und Verschlimmerungen der Substanz, einem unrechtfertigen Besitzer (Tit. VII. §. 239. 240.) gleich zu achten.

§. 640. War dem Käufer nur überhaupt aus dem Hypothekenbuche, oder sonst, bekannt, daß die Sache mit einem Vorkaufsrechte belastet sey; es fällt ihm aber weiter nichts, als die unterlassene Besorgung der gesetzmäßigen Aufforderung derjenigen, denen dieses Recht zusteht, zur Last: so wird ein solcher Käufer, sowohl in Ansehung der Früchte und Nutzungen, als in Ansehung der gemachten Verbesserungen, für einen redlichen Besitzer angesehen.

§. 641. In Ansehung der Verschlimmerungen aber muß auch ein solcher Besitzer für ein mäßiges Versehen haften.

§. 642. Von dem Zeitpunkte an, wo der Rückforderer seine Erklärung, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, dem Besitzer gerichtlich hat bekannt machen lassen, hat auch ein solcher Besitzer (§. 640.), in Ansehung der Substanz, alle Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers.

§. 643. In Ansehung der Früchte und Nutzungen aber bleiben ihm, bey Grundstücken, seine bisherigen Rechte, bis zum Ende desjenigen Wirtschaftsjahres, in welchem die Bekanntmachung geschehen ist.

Verlust des Rückforderungsrechts.

§. 644. Zu Ausübung des vorstehend beschriebenen Rückforderungsrechts kann der Besitzer den Berechtigten zu allen Zeiten auffordern.

§. 645. Von dieser Aufforderung, und der Verbindlichkeit des Berechtigten, sich darüber zu erklären, gilt alles das, was wegen der ersten Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs oben §. 603. sqq. verordnet ist.

§. 646. Ist keine dergleichen Aufforderung erfolgt so erlöscht das Rückforderungsrecht nur mittelst einer gesetzmäßigen Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 647. Diese Verjährung nimmt bey Grundstücken und Gerechtigkeiten, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, durchgehends, und ohne Unterschied der Fälle, ihren Anfang mit dem Tage, da der erste Kauf in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden.

§. 648. Ist das Vorkaufs- und Rückforderungsrecht selbst im Hypothekenbuche eingetragen;

so kann dasselbe durch den bloßen Nichtgebrauch niemals erlöschen.

§. 649. Was in Ansehung des Vorkaufs- und Näherrechts bey Familiengütern statt finde, ist im Zweyten Theile verordnet. (Th. II. Tit. IV.)

Vorkaufsrecht unter Nachbarn.

§. 650. Auf Güter, die ehemals zusammengehört haben, ingleichen wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage, findet nach gemeinen Rechten, kein Vorkaufs- oder Näherrecht statt.

§. 651. Wenn jedoch ein zu einem ganzen Gute gehörendes einzelnes Grundstück, mit den Grundstücken eines andern Guts dergestalt eingeschlossen oder vermischt liegt, daß aus dieser Lage zwischen den beiderseitigen Besitzern leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen könnten: so soll, wenn dergleichen Grundstück einzeln verkauft wird, dem Besitzer des andern Gutes ein Vorkaufsrecht daran zustehen.

§. 652. Der Besitzer eines solchen Grundstückes ist also schuldig, dasselbe dem Besitzer des andern Guts zuerst zum Kaufe anzutragen.

§. 653. Können sie sich über den Preis nicht einigen: so steht zwar dem Besitzer frey, das Grundstück auch einem Dritten zu überlassen;

§. 654. Entschließt er sich aber mit einem mindern als dem erst geforderten Preise zufrieden zu seyn: so muß er diesen veränderten Entschluß, vor der Uebergabe an den Dritten, dem benachbarten Gutsbesitzer anzeigen.

§. 655. Ist, obigen Vorschriften zuwider, das Grundstück, ohne Vorwissen des Nachbars, dem Dritten wirklich übergeben worden, so kann ersterer selbiges binnen Sechs Monathen nach der Uebergabe, gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises, von dem neuen Besitzer zurückfordern.

§. 656. Doch hat in diesem Falle der Besitzer gegen den Rückforderer alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 657. Was in Ansehung des Wiederkaufs Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XI. §. 296. sqq.)